

2 Gesetzesinitiative und Gesetzgebung: Verlaufsskizzen

2.1 Deutschland

Als „eines der merkwürdigsten Gebilde, die die Gesetzgebung des Reichs hervorgebracht hat“, wurde das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBG) in einem juristischen Kommentar von 1928 bezeichnet. Es sei leicht, ihm „auf Schritt und Tritt eine Art Halbheit, ein Zurückweichen von den Konsequenzen eines soeben gefaßten Beschlusses nachzuweisen“. Das GBG sei „ein Schulbeispiel für ein Komromißgesetz“.¹ Weit schärfer hatte sich kurz zuvor ein Mediziner in der „Berliner Aerzte-Correspondenz“ ausgedrückt: Das Gesetz stelle „das rachitische Produkt eines kleinen Parteischachters“ dar.² Auch im Parlamentsleben gelte wohl die Regel, dass „viele Köche den Brei verderben“, lauteten die Worte, mit denen der Verfasser eines weiteren Gesetzeskommentars in dieselbe Kerbe hieb; dabei war er ursprünglich ein Förderer der Reform gewesen.³ Dass es sich um eine Kompromisslösung handelte, daran gab es nach den jahrelangen Verhandlungen keine Zweifel. Den Urhebern war dies auch bewusst, ja manche von ihnen hielten gerade dies für einen Vorzug des Gesetzes. Der Kieler Venerologe Wilhelm Struve, der an der Ausarbeitung der verschiedenen Entwürfe mitgewirkt hatte, beschrieb die Intention der Beteiligten wie folgt:

„Zweck und Ziel unserer Bemühungen im Ausschuß war ja stets, die Bestimmungen des Gesetzes so zu formulieren, daß wir nicht dadurch *eine der großen Parteien* in die grundsätzliche Gegnerschaft hineinzwangen, wir verzichteten auf billige Abstimmungssiege, *um keine Besiegten zu schaffen!* Auf begeisterte Zustimmung haben wir allerdings so verzichten müssen.“⁴

Sozialhygienische, medizinische, fürsorgerische und abolitionistische Tendenzen sollten sich in einem einzigen Gesetz vereinigen; der Umgang mit der Prostitution musste ebenso geregelt werden wie die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Gesundheitspolitische Argumenten wurden in der Diskussion daher permanent mit moralischen verquickt, was die Entscheidungsfindung erheblich erschwerte.⁵ Es handelte sich eben nicht um ein Themenfeld, das schlichtweg einer pragmatischen Lösung bedurfte; es handelte sich um ein Thema, bei dem Weltanschauungen aufeinanderstießen – Weltanschauungen, die nahezu unverein-

¹ Schäfer/Lehmann, Gesetz, S. LVI.

² Dommel, Gesetz, S. 542.

³ Hellwig, Zeitungs- und Zeitschriftenverlag, S. 2717.

⁴ Struve, Gesetz, S. 214 [Hervorhebungen im Original. MK].

⁵ Vgl. den Kommentar des Abgeordneten Julius Moses, in: RTP, Bd. 391, 256. Sitz., S. 8676 – 21. 1. 1927.

bar schienen.⁶ Hinzu kam, dass der Suche nach Kompromissen im Deutschland der zwanziger Jahre noch „etwas Anrüchiges“ anhaftete: „Nicht der Kompromiß galt etwas, sondern der Sieg der eigenen Sache“. Ein modernes Politikverständnis musste sich erst noch herausbilden; im Parlament suchte man nicht nach einem Interessen- ausgleich, sondern strebte nach der Durchsetzung der eigenen Position.⁷

Angesichts dieser Tatsachen war es geradezu erstaunlich, dass man sich nicht nur auf einen Gesetzentwurf einigte, sondern dass dieser trotz seiner schillernden Form auch viel Lob fand.⁸ Über neun Jahre hatte sich der Reichstag mit der Frage befasst und verschiedene Entwürfe diskutiert. Nimmt man die ersten Initiativen in Preußen hinzu, so währte die Debatte fast schon dreißig Jahre. Grundlegend war die Tätigkeit der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gewesen, die sich im Jahre 1902 gegründet hatte und fortan die notwendige Aufklärungsarbeit leistete, um dem Gesetz den Boden zu bereiten.⁹ Auf ihre Anregung hin lockerte die Berliner Polizeibehörde ab 1907 die Reglementierung und ermöglichte es Gelegenheitsprostituierten, sich unentgeltlich untersuchen zu lassen, ohne registriert zu werden. Dadurch sollte den aufgegriffenen Frauen die Möglichkeit erhalten werden, sich wieder in die bürgerliche Gesellschaft einzugliedern. Außerdem erhofften sich die Beamten, mit dieser Maßnahme die Infektionen im kaum kontrollierbaren Schattenbereich der „heimlichen Prostitution“ einzudämmen. Damit war der erste Schritt getan, um die Überwachung der Prostituierten von der Sittenpolizei auf die Mediziner zu übertragen. Im Dezember 1907 weitete der preußische Minister des Innern die Berliner Regelung auf ganz Preußen aus. Ließen sich die betroffenen Frauen auf freiwilliger Basis regelmäßig untersuchen, so war die ärztliche Behandlung kostenfrei und die Erfassung durch die Sittenpolizei blieb aus.¹⁰ Ein Ende fanden diese Reformbestrebungen mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Wie schon unter Napoleon stand der Schutz der Truppe im Vordergrund, die Kampfbereitschaft sollte erhalten werden. Nachdem sich herausstellte, dass ein Großteil der erkrankten Soldaten sich die Geschlechtskrankheiten nicht an der Front, sondern in der Heimat zugezogen hatte, wurden die Zivilbehörden unter Druck gesetzt: Die Militärverwal-

⁶ Schäfer/Lehmann, Gesetz, S. LVII; Hellwig, Gesetz, S. 11 u. 14–16; vgl. Sauerteig, Krankheit, Sexualität, Gesellschaft, S. 406.

⁷ Niedhart, Deutsche Geschichte, S. 62f., Zitat: S. 62.

⁸ Vgl. z. B. Schäfer/Lehmann, Gesetz, S. LVI–LVII; Hellwig, Gesetz, S. 11; Frankenthal, Lebenserinnerungen einer Ärztin, S. 39.

⁹ Schäfer/Lehmann, Gesetz, S. XIV; Geyer/Moses, Gesetz, S. 12; zur Gründung und Organisation der DGBG vgl. Sauerteig, Krankheit, Sexualität, Gesellschaft, S. 89–125.

¹⁰ Sauerteig, Krankheit, Sexualität, Gesellschaft, S. 386–389; Preußischer Erlass, betr. Überwachung der Prostitution und Verhütung der Geschlechtskrankheiten – 11.12.1907, in: Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes 32.5 (1908), S. 103f.

tung setzte durch, dass die Polizeiverordnungen für Prostituierte auch in Preußen wieder verschärft wurden.¹¹

Diese Rückkehr zum alten System erwies sich jedoch als Schritt in die falsche Richtung; gesundheitspolitisch war das Militär ein schlechter Ratgeber. Letztlich brachte es der erzwungene Reformstopp mit sich, dass der Erste Weltkrieg zum vollkommenen „Bankrott der Reglementierung“ führte. Obwohl das Heer gerade im Osten eigens Bordelle einrichtete, wurde „Deutschland mit neuen Infektionen regelrecht überschwemmt“.¹² Es kam zu einer deutlichen Vermehrung der Geschlechtskrankheiten,¹³ die das alte System vollends diskreditierte.

Bereits 1916 bemühten sich die DGBG und das preußische Innenministerium, die Reform der Reglementierung wieder in Gang zu setzen. Ein Jahr darauf legte die Reichsregierung einen ersten amtlichen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vor, der im Februar 1918 – nach Verabschiedung durch den Bundesrat – an den Reichstag weitergereicht wurde.¹⁴ Hierin waren schon die Grundzüge des Gesetzes von 1927 enthalten: Geschlechtskranken Personen wurde der Beischlaf bei Strafe verboten; die gewerbsmäßige Behandlung solcher Krankheiten durfte nur durch approbierte Ärzte erfolgen (Kurpfuscherverbot); Fernbehandlung und bestimmte Formen der Werbung für Schutzmittel oder Heilverfahren waren untersagt. Umstritten blieben die Bestimmungen hinsichtlich der Prostitution. Im Ausschuss für Bevölkerungspolitik war schon 1916 verlangt worden, dass es „keine Ausnahmebestimmungen gegen Frauen“ geben dürfe. Die Regierungsvorlage von 1918 schlug aber erneut einen Untersuchungs- und Behandlungszwang vor, der lediglich weibliche Prostituierte betraf. In den darauffolgenden Beratungen des zuständigen Ausschusses wurde der entsprechende Paragraph wieder gestrichen; stattdessen wurde der Behandlungszwang auf Männer und Frauen ausgedehnt. Verabschiedet wurde dieser Entwurf jedoch nicht, der Ausbruch der Revolution unterbrach den parlamentarischen Ablauf.¹⁵

Stattdessen erließ der Rat der Volksbeauftragten am 11. Dezember 1918 eine Notverordnung, in der sich nur noch Bruchstücke des umfangreichen Entwurfs wiedersanden – vier Paragraphen: die Definition der Geschlechtskrankheiten, der Behandlungszwang, die Strafvorschrift gegen wissenschaftliche Ansteckung und der Belehrungsparagraph, der die behandelnden Ärzte zur Aufklärung verpflichtete.¹⁶ Beibehalten

¹¹ Sauerteig, Krankheit, Sexualität, Gesellschaft, S. 390–394; Michl, Volkskörper, S. 151–155.

¹² Quarck, Prostitution, S. 14.

¹³ Zur Diskussion um die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Heer und Bevölkerung vgl. Erster Teilbericht des 16. Ausschusses für Bevölkerungspolitik 1916/17 vom 7. Juli 1917, in: RTP, Bd. 321, Nr. 912, S. 1697–1715, Berichterstatter Dr. Struve.

¹⁴ Sauerteig, Krankheit, Sexualität, Gesellschaft, S. 396f.; Schäfer/Lehmann, Gesetz, S. XIV.

¹⁵ Struve, Gesetz, S. 212–216; Zitat: 212; Schäfer/Lehmann, Gesetz, S. XIV–XV.

¹⁶ Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten – 11.12.1918, in: Reichs-Gesetzblatt Nr. 184 (1918), S. 1431f.

wurde, dass der Gefährdungstatbestand und das Zwangsheilverfahren nun auch Männer betraf. Zur Reglementierung der Prostitution äußerte sich die Verordnung nicht.

Aus gesundheitspolitischer Sicht war mit der Notverordnung eine Übergangsregelung gefunden; die Sonderbehandlung von Prostituierten aber blieb erhalten und sorgte weiterhin für Diskussionsstoff. Bereits 1919, in der Debatte um den späteren Artikel 114 der Weimarer Verfassung,¹⁷ wurde das Thema wieder relevant, als die sozialistischen Fraktionen Erweiterungsanträge einbrachten, um die Freiheit des Einzelnen vor unrechtmäßiger Verhaftung zu schützen. Die USPD schlug einen zusätzlichen Absatz vor, welcher festschrieb, dass „alle Ausnahmegesetze gegen Prostituierte ... aufgehoben“ würden; die polizeiliche Überwachung der Frauen, die Zwangsuntersuchungen und Einschränkungen des Wohnrechts – all dies stand nach Ansicht der Unabhängigen in Widerspruch zu den persönlichen Freiheitsrechten des Bürgers und musste abgeschafft werden; gleiches galt für Bordelle.¹⁸ Doch der Antrag fand in der Nationalversammlung keine Unterstützung, die Verfassung war nach Ansicht der Abgeordneten der falsche Ort für eine solche Regelung; der Punkt sei eher Materie für ein Gesetz als für die Verfassung.¹⁹

Gesetzlich geregelt werden musste auf lange Sicht auch die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Insbesondere von den Bestimmungen hinsichtlich der Zwangsheilung war im Rahmen einer Verordnung nicht viel zu erwarten; es mussten auch die erforderlichen Mittel bereit gestellt werden, um die Bestimmungen in der Praxis durchzuführen.²⁰ Zusätzliche Brisanz bekam das Thema, weil durch die heimkehrenden Truppen Syphilis und Gonorrhöe „in sämtlichen Bevölkerungsschichten“ Verbreitung fanden; die entlassenen Soldaten trugen die Krankheiten in ihre Familien, die Verseuchung griff von den Großstädten auf das Land über und betraf zunehmend verheiratete Paare.²¹ Dies nährte die Angst vor einem Bevölkerungsrückgang.²² Rudolf Oeser, Reichsminister des Inneren, rechnete 1923 gar „mit 300.000 sterilen Ehen auf Grund vorangegangener Geschlechtskrankheiten, mit einem Ausfall an Geburten von 100.000 jährlich, hervorgerufen durch die Nachwirkung der Gonorrhöe“.²³ Die bis dahin geltende Vorstellung, dass die Bedrohung allein von Prostituierten ausgehe, war unter diesen Umständen nicht aufrecht zu erhalten.

Als am 10. März 1920 dem Reichsrat ein neuer Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zog, waren darin Gesundheitsmaßnahmen und Neurege-

¹⁷ Vgl. Hildebrandt (Hg.), Verfassungen, S. 97. Zum Zeitpunkt der Diskussion trug der Artikel noch die Nummer 113.

¹⁸ RTP Nationalversammlung, Bd. 337, Dok.-Nr. 455, S. 294 – 3. 7. 1919, Änderungsantrag Nr. 7.

¹⁹ Ebd., Bd. 328, 57. Sitz., S. 1575–1579 – 15. 7. 1919; vgl. Schwitanski, Freiheit des Volksstaats, S. 190–192.

²⁰ Hellwig, Gesetz, S. 6.

²¹ Wespe, Prostitution, S. 52; Schäfer/Lehmann, Gesetz, S. X–XII.

²² Vgl. Weipert, Mehrung der Volkskraft; Steinecke, Menschenökonomie.

²³ RTP, Bd. 360, 364. Sitz., S. 11315 – 13. 6. 1923.

lung der Prostitution wieder miteinander verknüpft. Die Anregung zu dieser Vorlage war von den weiblichen Abgeordneten der Nationalversammlung ausgegangen, nachdem die Prostitutionsfrage keine Berücksichtigung in der Verfassung gefunden hatte. Parteiübergreifend hatten sich 16 der 37 Frauen, die in der Nationalversammlung vertreten waren, mit einem gemeinsamen Antrag an die Reichsregierung gewandt. Darin forderten sie dazu auf, „einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen die Reglementierung der Prostitution aufgehoben und die Sittenpolizei durch Organe der Gesundheitspflege und Fürsorge ersetzt“ werde.²⁴

Die Vorlage von 1920 griff im Wesentlichen die Beschlüsse des Reichstagsausschusses von 1918 auf, einige Punkte jedoch in verschärfter Form: So war nun zum Beispiel jede – nicht nur die gewerbsmäßige – Behandlung von Geschlechtskrankheiten bei Strafe verboten, wenn sie nicht von approbierten Ärzten vollzogen wurde. Die Ausübung der Prostitution hingegen wurde liberalisiert; bestraft werden sollte fortan nur noch, wer gegen die öffentliche Moral verstieß, das heißt in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise zur Unzucht aufforderte oder sich anerbot. Gerade dieser Punkt stieß im Reichsrat auf Widerstand, hier wünschte man die alte Reglementierung, den § 361.6 StGB, unverändert beizubehalten. Doch die Reichsregierung setzte sich über die Beschlüsse des Reichsrates hinweg und hielt hinsichtlich der Prostitution an ihrem ursprünglichen Entwurf fest. Im Februar 1922 erreichte der Text in seiner neuen Form endlich den Reichstag,²⁵ wo er im Laufe eines Jahres weitere Änderungen und Ergänzungen erfuhr: Das Kurpfuscherverbot wurde eingeschränkt und erstreckte sich fortan nur auf die eigentlichen Geschlechtskrankheiten; die Bewältigung der neuen hygienischen Aufgaben sollte einer besonderen Gesundheitsbehörde übertragen werden, die Polizei sei nur hinzuziehen, wenn es zur Durchführung der Zwangsmaßnahmen unerlässlich sei; und der Beseitigung der Reglementierung wurde zugestimmt, jedoch unter Auflagen zum Schutz der Jugend.²⁶

Die Debatte von 1922/23 wartete mit neuen Themen und Fragen auf, um die heftig gerungen wurde: So setzte sich die Zentrumspolitikerin Agnes Neuhaus für die Einführung eines „Bewahrungsgesetzes“ ein, um den befürchteten Kontrollverlust aufzufangen. Schränkte das GBG die Kompetenzen der Polizei ein, mussten eben neue Instrumente zum Schutz der Gesellschaft geschaffen werden. Das Bewahrungsgesetz sollte eine rechtliche Handhabe bieten, um Erwachsene zu entmündigen und zwangswise in geschlossenen Anstalten einzuführen. Zielgruppe waren die sogenannten „Asozialen“, Personen mit abweichendem Verhalten, zu denen neben „Landstreit-

²⁴ RTP Nationalversammlung, Bd. 339, Nr. 1324, S. 1300 – 22.10.1919; vgl. RTP, Bd. 377, Nr. 5801, S. 6745 – 4.5.1923.

²⁵ Der überarbeitete Gesetzentwurf findet sich in: RTP, Bd. 371, Nr. 3523, S. 3501–3513 – 9.2.1922; vgl. die harsche Kritik von Spuhl, Sexualdiktatur, u. Hammer, Gefährdung des deutschen Volkes.

²⁶ Schäfer/Lehmann, Gesetz, S. XVI; Hellwig, Gesetz, S. 6f.; vgl. den zusammenfassenden Bericht von Ludwig Quessel: RTP, Bd. 377, Nr. 5801, S. 6744–6769 – 4.5.1923.

chern“, „Geisteskranken“, „Trinkern“ und „Arbeitsscheuen“ eben auch die Prostituierten gezählt wurden.²⁷ Die Diskussion um diese Form „geschlossener Fürsorge“ sollte fortan eng mit der Prostitutionsfrage verknüpft bleiben; auch bei der DNVP, der SPD und im gesamten Spektrum der Frauenbewegung fand das Gesetz Befürworter.²⁸ Ausgehend von der neuen Reichsverfassung rückten parallel die Grund- und Menschenrechte der Prostituierten in den Vordergrund, wie einst von der USPD gewünscht. Nach Ansicht der Sozialdemokraten wurde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, der rechtliche Sonderstatus der Reglementierung sei verfassungswidrig und nicht aufrecht zu erhalten.²⁹ Die Kommunisten forderten gar die ersatzlose Streichung aller Paragraphen, die im Strafgesetzbuch die Prostitution regelten. Es dürfe keinerlei Sonderbestimmungen mehr geben, in einer klassenlosen Gesellschaft werde das Phänomen der Prostitution von selbst verschwinden.³⁰ Die Zentrumspartei, die BVP und die DNVP hingegen lehnten das Gesetz anfangs aus sittlich-religiösen Gründen ab. Natürlich sei die Erziehung zu einer „sittlichen Lebensführung“ vornehmlich Aufgabe der Kirche und der Schule, aber die Gesetzgebung dürfe „sich doch nicht auf einen völlig anderen Boden stellen“.³¹ Ihrer Ansicht nach müsse bereits eine „unsittliche Lebensführung“ mit einer Haftstrafe sanktioniert werden, wenn diese das Schamgefühl oder den Ärger der Öffentlichkeit errege.³²

Nicht allein in der Frage der Reglementierung, auch in der Diskussion um Schutzmittel klafften die Positionen in dieser Hinsicht weit auseinander. Während sich SPD und KPD darin einig waren, dass Gegenstände, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, fortan straflos in der Öffentlichkeit ausgestellt und angekündigt werden dürften, hielten Zentrum, DNVP und DVP eine solche „Reklame“ aus sittlichen Gründen für unverantwortlich. Erschwerend kam hinzu, dass Schutzmittel wie das Kondom ja auch zur Empfängnisverhütung „missbraucht“ werden konnten; das aber war aus bevölkerungspolitischer Sicht nicht gewünscht.³³ Um den konservativen Parteien entgegenzukommen, akzeptierten die Sozialdemokraten schließlich den so genannten „Kirchturmparagraphen“, der die Prostitution in der Nähe von Kirchen und Schulen verbot; auch in Wohnungen, die Kinder beherbergten, sowie in Ge-

²⁷ Willing, Bewahrungsgesetz, S. 1 u. 32; Roos, Lens of Gender, S. 169.

²⁸ Willing, Bewahrungsgesetz, S. 52f.

²⁹ So z. B. der gesundheitspolitische Sprecher der SPD, Alfred Grotjahn, in: RTP, Bd. 360, 364. Sitzung, S. 11313 – 13. 6. 1923; vgl.: Schwitanski, Freiheit des Volksstaats, S. 381.

³⁰ RTP, Bd. 360, 364. Sitz., S. 11333 – 13. 6. 1923, Max Heydemann; ebd., Bd. 378, Nr. 5935, S. 7143 – 13. 6. 1923, Änderungsanträge Heydemann, hier: Nr. 14 b.

³¹ RTP, Bd. 377, Nr. 5801, S. 6746 – 4. 5. 1923, Berichterstatter Ludwig Quessel.

³² Ebd., S. 6756f. – 4. 5. 1923; vgl. die Änderungsanträge des Zentrums und der BVP, gemäß denen jede Ausübung von Prostitution strafbar werden sollte: RTP, Bd. 378, Nr. 5942 u. 5943, S. 7145 – 14. 6. 1923, Wilhelm Marx u. Thusnelda Lang-Brumann, Johann Leicht.

³³ RTP, Bd. 377, Nr. 5801, S. 6755f. u. 6758f. – 4. 5. 1923.

meinden mit weniger als zehntausend Einwohnern stand sie fortan unter Strafe.³⁴ Nach zahlreichen Kompromissen einigten sich die Abgeordneten endlich auf einen Gesetzentwurf, aber die Freude darüber währte kurz. Denn nachdem der Reichstag am 18. Juni 1923 das Gesetz beschlossen hatte, erhob der Reichsrat Einspruch: Zum einen habe das Reich den Ländern nicht die erforderlichen Mittel zugesichert, die zur Durchführung der Zwangsbehandlungen notwendig seien; zum anderen sei das Verbot der Kurierfreiheit³⁵ verändert worden, ein Teil der Behandlung sei nun auch nicht approbierten Ärzten und Heilkundigen möglich. Der Gesetzentwurf ging folglich zur erneuten Beschlussfassung an den Reichstag zurück, wurde von diesem aber nicht mehr erledigt.³⁶ Ruhrkrise und Inflation bestimmten die Tagesordnung. Aufgrund der desolaten Finanzlage beschloss die Regierung Mitte Oktober, viele der geplanten Gesetze bis zur Haushaltkskonsolidierung zurückzustellen. Wann es zu dieser kommen würde, war aber nicht absehbar. Insgesamt viermal löste sich in den Jahren 1923/24 das Kabinett auf, ab November 1923 regierte eine bürgerliche Koalition ohne parlamentarische Mehrheit, die im Juni 1924 mangels Alternativen eine Neuauflage erhielt. Im Jahr 1924 fanden zwei Reichstagswahlen statt.³⁷ Die Diskussion um das GBG rückte in den Hintergrund.

Alfred Grotjahn, der gesundheitspolitische Sprecher der SPD, hatte sich im Juni folglich zu früh gefreut, als er meinte, die Reichsregierung habe zum ersten Mal richtig gehandelt; statt abzuwarten, bis „die preußische Gesetzgebung ihr die Medizinalgesetze vorschreib[e]“, sei die Regierung vorangegangen „mit einem Rahmen gesetz, dem sich die Länder nachher anzupassen“ hätten.³⁸ Nun waren seit Vorlage des Entwurfs drei Jahre vergangen und die Regierung hatte kein geltendes Gesetz vorzuweisen. Anders als gewünscht schufen einzelne Stadtparlamente stattdessen Tatsachen, indem sie aus eigener Initiative ihre Bordelle schlossen beziehungsweise die Reglementierung reformierten: Hamburg, Frankfurt und Dresden in den Jahren 1921/22, Leipzig 1924/25.³⁹ Das bayerische Staatsministerium erließ im Januar 1923 für

34 In elf Anträgen hatten Zentrum, DVP und DNVP die Einführung dieser Einschränkung gefordert, vgl. ebd., S. 6759f. – 4. 5. 1923; zur Reaktion der SPD vgl. RTP, Bd. 360, 367. Sitz., S. 11421 – 16. 6. 1923, Adele Schreiber-Krieger.

35 Seit der Gewerbeordnung von 1869 galt die sogenannte Kurierfreiheit, das heißt medizinische Behandlungen ohne Approbation (die Praktizierung von Heilkunde ohne entsprechende Vorbildung) wurden nicht mehr strafrechtlich verfolgt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte in fast allen deutschen Bundesstaaten das Kurpfuschereiverbot gegolten. Vgl. Huerkamp, Ärzte und Professionalisierung, S. 363–366; dies., Aufstieg der Ärzte, S. 254–261.

36 RTP, Bd. 379, Nr. 6120, S. 7417 – 21. 7. 1923: Einspruch des Reichsrats samt Begründung. Vgl. Schäfer/Lehmann, Gesetz, S. XVI–XVII; Sellmann, Gesetz, S. 23.

37 Büttner, Weimar, S. 164–181, 337–340 u. 807, Tab. 6; Willing, Bewahrungsgesetz, S. 31.

38 RTP, Bd. 360, 364. Sitz., S. 11312 – 13. 6. 1923.

39 Vgl. Roos, Lens of Gender, S. 84–88; Freund-Widder, Frauen unter Kontrolle, S. 39f.; Richter, Prostitution in Leipzig, S. 19f.

ganz Bayern – mit Ausnahme der französisch besetzten Pfalz – die Weisung, keine öffentlichen Häuser mehr zu dulden.⁴⁰

Erst am 30. März 1925 legte die Reichsregierung dem Reichsrat einen neuen Entwurf vor, der am 6. Juni an den neu gewählten Reichstag weitergereicht wurde. Hier beriet der 10. Ausschuss daraufhin ein Jahr lang über das Gesetz; 15 Sitzungen verwendeten die Abgeordneten auf die Diskussion.⁴¹ Hinsichtlich der Reglementierung entsprach der Entwurf der Vorlage von 1922: Die grundsätzliche Straflosigkeit der Prostitution wurde festgelegt, unter Hinzunahme des Kirchturmparagraphen von 1923 und dem Verbot von Bordellen, das die DDP gefordert hatte.⁴² Gesundheitspolitisch hatte sich der Rahmen der Debatte im Vergleich zur unmittelbaren Nachkriegszeit verändert. Die Zahl der Geschlechtskranken war in den vergangenen Jahren deutlich gesunken, die Paragraphen, die sich mit den Krankheiten selbst beschäftigten, traten in den Hintergrund.⁴³ Im Zentrum der Debatte standen nunmehr die Fragen der Kurierfreiheit und der Kostenübernahme. Dass das Gesetz unwirksam sein würde, wenn Minderbemittelten die Behandlung nicht bezahlt würde, darüber bestand Einigkeit. Die KPD vertrat sogar die Ansicht, dass die Behandlung generell, also für jeden kostenfrei sein müsse.⁴⁴ Unklar blieb jedoch, wer die Kosten tragen sollte. Eine unentgeltliche Behandlung für jedermann schlossen die Regierungsvertreter aus; das Reich könnte diese Belastung nicht übernehmen, zumal dies erhebliche Folgekosten mit sich brächte. Denn wenn man eine solche Maßnahme zur Behandlung der Geschlechtskrankheiten genehmige, würde Gleisches später auch für die Tuberkulose und andere Seuchen gefordert.⁴⁵ Letztlich einigte man sich darauf, zumindest die Kosten für Minderbemittelte zu übernehmen, überließ die Sicherstellung der Finanzierung aber den Ländern. Ein erneuter Widerspruch des Reichsrates wurde durch das Versprechen verhindert, die entstehenden Mehrkosten beim künftigen Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zu berücksichtigen.⁴⁶ Zentral war außerdem die Diskussion um den Kurpfuscherparagraphen. Anhänger der Naturheil-

40 Thoben, Prostitution in Nürnberg, S. 393; zur Debatte im widerstrebenden Nürnberg vgl. ebd., S. 393–402.

41 Bericht des 10. Ausschusses (Bevölkerungspolitik), Karl Haedenkamp, in: RTP, Bd. 411, Nr. 2714 – 24. 11. 1926, S. 1–32, hier S. 1.

42 Sauerteig, Krankheit, Sexualität, Gesellschaft, S. 406f.

43 Groß-Berliner Aerztebund, Gesetz, S. 350; Großverband Deutscher Heilpraktiker, Auswirkungen des Gesetzes, S. 7f.

44 RTP, Bd. 411, Nr. 2714 – 24. 11. 1926, S. 4. Für die kostenlose Behandlung traten in dieser Radikalität sonst nur noch kleine Parteien wie die Wirtschaftliche Vereinigung und die Völkische Arbeitsgemeinschaft ein. Vgl. Sauerteig, Krankheit, Sexualität, Gesellschaft, S. 164.

45 RTP, Bd. 411, Nr. 2714 – 24. 11. 1926, S. 26; ebd., Bd. 391, 257. Sitz., S. 8708 – 22. 1. 1927.

46 Vgl. Schäfer/Lehmann, Gesetz, S. 29–46, insbesondere 31.

kunde fanden sich in allen Fraktionen.⁴⁷ Insbesondere die KPD sowie Vertreter der SPD und der Wirtschaftlichen Vereinigung setzten sich für die Aufrechterhaltung der Kurierfreiheit ein.⁴⁸ Angesichts der Tatsache, dass das Gesetz eine Zwangsbehandlung der Krankheiten beschloss, war nicht unerheblich, wer die Therapie durchführte. Approbierte Ärzte würden automatisch auf Salvarsan- oder Quecksilberpräparate zurückgreifen – Heilverfahren, deren Ungefährlichkeit nicht unumstritten waren.⁴⁹ Die Einigung der Reichstagsabgeordneten bestand schließlich darin, dass die „Laienmediziner“ von der Behandlung ausgeschlossen wurden, der Patient aber dafür das Recht erhielt, ärztliche Eingriffe, die sein Leben oder seine Gesundheit ernstlich gefährdeten, abzulehnen.⁵⁰ Des Weiteren wurde das Gefährdungsdelikt von 1918 insoweit eingeschränkt, dass eine Strafverfolgung nur noch auf Antrag erfolgte. Zum einen sollte damit etwaigen Denunziationen und Erpressungen der Riegel vorgeschoben werden, zum anderen sollten infizierte Ehegatten oder Verlobte nicht von Amts wegen, das heißt automatisch verfolgt werden, wenn sie ihren Partner ansteckten.⁵¹

Am 26. Januar 1927 verabschiedete der Reichstag die neue Fassung, der Reichsrat verzichtete auf Einspruch,⁵² sodass am 22. Februar 1927 das Gesetz verkündigt werden konnte.⁵³

Treibende Kraft hinter der Reform war stets die SPD gewesen, seit 1919 zudem stärkste Fraktion im Reichstag, zuletzt mit 131 Mandaten (1924: 26,0%)⁵⁴. In Einzelpunkten wie etwa der Kurierfreiheit gingen die Meinungen innerhalb der Fraktion zwar auseinander, aber in der Abstimmung stand der Großteil der Sozialdemokraten hinter dem Gesetz.⁵⁵ Geschlossen traten die Kommunisten auf und stimmten gegen die Verabschiedung des Entwurfs. Mit 45 Mandaten waren sie jedoch nur fünftstärkste

47 Vgl. die Äußerungen von Dr. Haedenkamp während der Hauptversammlung des Hartmannbunds 1927: Haedenkamp, Gesundheitspolitik, S. 36.

48 RTP, Bd. 411, Nr. 2714 – 24. 11. 1926, S. 13–15.

49 Vgl. z. B. RTP, Bd. 391, 256. Sitz., 8687 u. 8689 – 21. 1. 1927; RTP, Bd. 377, Nr. 5801, S. 6750f. – 4. 5. 1923.

50 Vgl. § 4 und § 7 des GBG sowie die Erläuterungen in: Schäfer/Lehmann, Gesetz, S. 71–74 u. 104–114.

51 Vgl. § 5 des GBG, die Erläuterungen in: Schäfer/Lehmann, Gesetz, S. 93–95, sowie Reindl, Gefährdungsdelikte.

52 Schäfer/Lehmann, Gesetz, S. XVII.

53 Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 9 (1927), S. 61–63 – 22. 2. 1927: Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

54 Zu den Ergebnissen der Reichstagswahlen hier und im Folgenden vgl. Büttner, Weimar, S. 802f., Tab. 2. Die Angaben beziehen sich jeweils auf die Wahl des 3. Reichstags vom 7. 12. 1924; die Prozentzahl gibt den Stimmenanteil der Partei an.

55 RTP, Bd. 391, 260. Sitz., S. 8762, 8757 u. 8756 – 26. 1. 1927, Julius Moses u. Louise Schroeder; Jahrbuch der Deutschen Sozialdemokratie für das Jahr 1927, Berlin 1927, S. 36–38. Da die Abstimmung nicht namentlich erfolgte, kann das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten bzw. Fraktionen nur aus den Äußerungen in den vorhergehenden Sitzungen hergeleitet werden.

Kraft im Parlament (1924: 9,0%).⁵⁶ Im Laufe der Verhandlungen hatte sich die KPD zunehmend zum Anwalt der Prostituierten entwickelt und setzte sich vehement für deren Rechte ein. Während die SPD den Schwerpunkt auf die Förderung der sozialen Fürsorge legte, wollten die Kommunisten die Selbstständigkeit der Prostituierten unterstützen. Fürsorgemaßnahmen festigten in ihren Augen lediglich das gegenwärtige Gesellschaftssystem.⁵⁷ Das Gesetz habe politischen Charakter, lautete der Vorwurf, es sei ein Klassen- und Kastengesetz, es röhre das System des „bürgerlich-kapitalistischen Klassenstaates“ nicht an und sei ein Produkt der deutschen Ärzteschaft sowie der Salvarsanindustrie.⁵⁸ Die sozialen Missstände, die die Geschlechtskrankheiten zu einer „Milieukrankheit“ machten, die elenden Lebensverhältnisse der Arbeiterschaft, würden überhaupt nicht in Angriff genommen.⁵⁹ Dem hätten sich SPD und DDP anschließen können. Verbesserungen des Wohnungswesens waren auch von ihnen gefordert worden, aber beiderseits war man der Ansicht, dass die Verabschiebung des GBG vorging. Eine Abgeordnete der Deutsch-Demokraten (1924: 6,3%) hielt im Januar 1927 ausdrücklich fest, dass ihre Fraktion nicht beabsichtigte, erneut in eine Debatte aller Details einzutreten: Die Liberalen stimmten dem erzielten Kompromiss zu.⁶⁰ Die katholisch geprägten Abgeordneten des Zentrums und der Bayerischen Volkspartei wiederum betonten bis zuletzt den „geistig-sittlichen Hintergrund“ der Reform. Sie erkannten die Hinweise der linken Parteien an, dass die sozialen Umstände – Wohnungsnot und Armut – die Entstehung der Prostitution begünstigten, unterstrichen aber nichtsdestotrotz, dass eine „sittliche und moralische Wiedererneuerung und Wiedergeburt“ des deutschen Volkes not tue, ja sogar wichtiger zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sei als soziale Verbesserungen. Dennoch akzeptierten die katholischen Parteien, die gemeinsam über 88 Mandate verfügten (1924: Zentrum 13,6%, BVP 3,7%), den Kompromiss; ihre Wünsche sahen sie zwar nur zum Teil berücksichtigt, aber unter sozialhygienischen Gesichtspunkten, im Kampf gegen die „Volksseuche“, sei das Gesetz ein Fortschritt.⁶¹ Unter schweren Bedenken sprachen sich schließlich auch Abgeordnete der rechtskonservativen DNVP für das Gesetz aus – mit 103 Mandaten immerhin die zweitgrößte Partei im Parlament (1924: 20,5%).⁶² Möglicherweise spielte es dabei eine Rolle, dass just zu

⁵⁶ Vgl. z. B. die Äußerungen von Martha Arendsee u. Siegfried Rädel in: RTP, Bd. 391, 256. Sitz., S. 8686 u. 8688 – 21. 1. 1927; ebd., 260. Sitz., S. 8757 – 26. 1. 1927.

⁵⁷ Vgl. Roos, Lens of Gender, S. 11f., 138 u. 170f.

⁵⁸ RTP, Bd. 391, 258. Sitz., S. 8713–8716 – 24. 1. 1927, Siegfried Rädel.

⁵⁹ Ebd., 256. Sitz., S. 8686 – 21. 1. 1927, Martha Arendsee; zum Zusammenhang zwischen Wohnraum- mangel und sexueller Verwahrlosung vgl. auch Noack, Sexualverbrechen.

⁶⁰ RTP, Bd. 391, 257. Sitz., S. 8702 – 22. 1. 1927, Marie-Elisabeth Lüders; zur SPD: ebd., 256. Sitz., S. 8675–8677 – 21. 1. 1927, Julius Moses.

⁶¹ Vgl. die Beiträge der Abgeordneten Bayersdörfer, Joos und Neuhaus in: RTP, Bd. 391, 256. Sitz., S. 8693 – 21. 1. 1927; ebd., 257. Sitz., S. 8698 u. 8705 – 22. 1. 1927.

⁶² RTP, Bd. 391, 256. Sitz., S. 8679f. – 21. 1. 1927, Arnold Spuler.

diesem Zeitpunkt – nach Auflösung der bürgerlichen Minderheitsregierung – eine bürgerliche Rechtskoalition gebildet wurde, das heißt ein Bündnis aus Zentrum, BVP, DVP und DNVP.⁶³ Der Pragmatismus der Regierungsarbeit ließ den Widerstand, den die konservativen Parteien in Detailfragen gezeigt hatten, schmelzen; denn eine Neuregelung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten war notwendig, darüber bestand Konsens. Auch Abgeordnete der DVP (1924: 10,1%) sprachen sich für die Unterzeichnung des Gesetzes aus, äußerten allerdings zugleich Befürchtungen hinsichtlich der Freiheitsrechte des Einzelnen. Doch die Ausführungsbestimmungen der Länder würden schon dafür sorgen, dass „das Gesetz mit dem erforderlichen Takt angewendet“ werde.⁶⁴ Neben den Kommunisten stimmten folglich nur die Vertreter der Wirtschaftlichen Vereinigung (1924: 3,3%) und der Völkischen Arbeitsgemeinschaft, einer rechtsgerichteten Splitterpartei, geschlossen gegen das GBG.⁶⁵

Am 1. Oktober 1927 trat das Gesetz in Kraft, das im Folgenden skizziert und erläutert werden soll:⁶⁶ Nach einer knappen Definition der betroffenen Geschlechtskrankheiten (§ 1) wurden im GBG die Behandlungspflicht (§ 2) und die Möglichkeit der Zwangsbehandlung (§ 4) festgelegt. Grundlegendes Ziel war dabei, fortan alle Geschlechtskranken zu erfassen und zu behandeln, nicht nur Prostituierte oder Frauen, sondern auch Männer, Jugendliche, ja sogar Kinder. Selbst Säuglinge sollten durch die neue Regelung vor infizierten Ammen geschützt werden (§§ 14 u. 15).⁶⁷ Die Zuständigkeit zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wurde folgerichtig den Gesundheitsbehörden übertragen und der Polizei entzogen. Beamte der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei konnte allenfalls unterstützend hinzugezogen werden (§ 3). Durch die Einführung des Gefährdungsdelikts (§ 5) und des Mitteilungsgebots vor der Eheschließung (§ 6) sollte die mutwillige Infizierung anderer fortan verhindert oder zumindest sanktioniert werden. Immerhin riskierte ein Erkrankter nun eine Haftstrafe von bis zu drei Jahren, wenn er mit einer anderen Person Geschlechtsverkehr ausübte. Nicht approbierte Heilkundler wurden von der Behandlung ausgeschlossen, zuständig waren allein Ärzte, die für das Deutsche Reich approbiert worden waren (§ 7). Sie mussten die Patienten über ihre Krankheit und die damit verbundene Ansteckungsgefahr sowie Strafbarkeit belehren und waren verpflichtet, eine Person der Gesundheitsbehörde zu melden, wenn sich diese der Behandlung entzog (§§ 8 u. 9). Gesund-

63 Büttner, Weimar, S. 341f. u. 807f., Tab. 6. Zu den Koalitionsverhandlungen vgl. Dörr, Deutschnationale Volkspartei, S. 265–270. Die Koalition trat zwar erst am 29. Januar ihr Amt an, also nach Abschluss der Debatte um das GBG. Aber die Koalitionsverhandlungen begannen schon Mitte Dezember 1926, nach dem Sturz des dritten Kabinetts Wilhelm Marx.

64 RTP, Bd. 391, 256. Sitz., S. 8683 – 21. 1. 1927, Theodor Bickes.

65 Ebd., 260. Sitz., S. 8759 – 26. 1. 1927, Arthur Petzold; ebd., 256. Sitz., S. 8694f. – 21. 1. 1927, u. ebd., 258. Sitz., S. 8718 – 24. 1. 1927, Jürgen von Ramin.

66 Empfehlenswert sind die ausführlichen Gesetzeskommentare von Schäfer / Lehmann und Hellwig. Wenig Informationen bieten hingegen die Kommentare von Sellmann, Geyer / Moses und Goldbaum.

67 Syphilis konnte auch durch Stillen übertragen werden.

heitsbehörden und Beratungsstellen wurden im Zuge dessen einer Schweigepflicht unterworfen (§ 10). Um sicherzustellen, dass keine Behandlung durch Laien erfolgte, durften Heil- und Linderungsmittel nicht öffentlich beworben werden. Erlaubt war es den Herstellern lediglich, sich mit ihren Produkten an Ärzte oder Apotheker zu wenden (§ 11). Dies hieß nicht, dass die Regierung die Bevölkerung dumm halten wollte. Aufklärungstätigkeiten über Geschlechtskrankheiten waren erlaubt, solange es sich um ihre Erscheinungsformen, um die Gefahren und Möglichkeiten der Infektion handelte. Nicht erläutert werden durfte hingegen die Therapie der Krankheiten; die Erkrankten sollten zu einem approbierten Arzt gehen und sich nicht selbst behandeln (§ 12). Neu war, dass Verhütungs- bzw. Schutzmittel fortan verkauft und beworben werden durften, gesetzt den Fall, dass Ausstellung und Ankündigung Sitte und Anstand nicht verletzten. Der Vertrieb wurde dadurch außerordentlich erleichtert, was im Rahmen der Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten ja auch wünschenswert war (§§ 13 u. 16.2).⁶⁸ Zur Neuregelung der Prostitution veranlasste das Gesetz schließlich mehrere Änderungen des Strafgesetzbuches. So wurde der Artikel 180 StGB, der sogenannte Kuppeleiparagraph, einerseits verschärft, indem das Führen von Bordellen ausdrücklich untersagt wurde. Andererseits fügte man eine Klausel ein, die das Vermieten von Wohnungen an Prostituierte erleichterte. Strafbar machten sich nur noch solche Vermieter, die ihre Mieter ausbeuteten oder in die Prostitution trieben. Für die Frauen war es damit nicht mehr so schwierig, eine Wohnung zu finden; die Vermieter liefen nicht mehr Gefahr, als Zuhälter verurteilt zu werden (§ 16.1). Durch diese Maßnahme sollte es Prostituierten ermöglicht werden, den Weg zurück in die bürgerliche Gesellschaft zu finden. Gleichzeitig deutete dies auch schon an, dass das Gewerbe grundsätzlich entkriminalisiert wurde. Entscheidend waren in dieser Hinsicht die Veränderungen, die der Artikel 361.6 StGB erfuhr. Strafbar machte sich fortan nur noch, wer öffentlich „in einer Sitte und Anstand verletzenden ... Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anerbietet“ (§ 16.3) oder wer sich in der Nähe von Kirchen oder Schulen prostituiert⁶⁹ (§ 16.4). Prostitution zu betreiben, ohne bei der Sittenpolizei registriert zu sein, galt nicht mehr als Gesetzesverstoß. Alle Verweise auf polizeiliche Reglementierung wurden gestrichen. Erweiterung fanden die Vorschriften hingegen insoweit, als die Beschränkung auf „weibliche Personen“ aufgehoben wurde, Männer konnten fortan ebenfalls belangt werden.⁷⁰ Obwohl die gesetzliche Grundlage der Reglementierung damit abgeschafft war, wurde die Kasernierung

68 Dies hatte z. B. zur Folge, dass Herrentoiletten von Bahnhöfen, Cafés und Restaurants fortan mit Kondomautomaten ausgestattet werden konnten. Vgl. Sauerteig, Medizin und Moral, S. 61f.; Usborne, Empfängnisverhütung, S. 278.

69 Auch die Prostitution in Wohnungen, die Kinder oder Jugendliche beherbergten, war strafbar; gleiches galt für Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern.

70 Die Vorschrift war somit auch gegen männliche Prostituierte anwendbar, gegen die es bisher an Strafbestimmungen gemangelt hatte.

von Prostituierten, das heißt die Wohnungsbeschränkung auf bestimmte Straßenzüge oder Häuserblocks, gesondert verboten (§ 17).⁷¹ Abschließend verwies das Gesetz auf die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Länder,⁷² in denen die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der sozialen Fürsorge geregelt werden würde. Ländersache war auch die Aufbringung der mit dem Gesetz verbundenen Kosten. Ältere Verordnungen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten verloren zum 1. Oktober 1927 ihre Gültigkeit (§ 18 u. 19).

Während die Sozialdemokraten die Verabschiedung des GBG zumindest in der Öffentlichkeit als politischen Erfolg verkauften,⁷³ setzte bei den konservativen Parteien bald Katzenjammer ein. Die Freiheiten und der Rechtsschutz, den Prostituierte fortan genossen, trugen in ihren Augen zu einem „sittlichen Verfall“ der Weimarer Republik bei.⁷⁴ Bereits im März 1927 wurde die Debatte um das Bewahrungsgesetz daher wieder aufgenommen.⁷⁵ Ähnliches war schon 1925 geschehen: Die damalige Vorlage zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hatte ebenfalls die Diskussion um die Zwangsverwahrung belebt und drei Gesetzentwürfe mit sich gebracht, die allerdings durchweg scheiterten.⁷⁶ Jetzt erfasste die Furcht vor einem Missbrauch des GBG selbst Mitglieder der liberalen DDP, die explizit forderten, „so schnell wie nur irgend möglich“ ein Bewahrungsgesetz zu vereinbaren.⁷⁷ Nach Ansicht der Deutschnationalen war das GBG ohne diesen Zusatz nichts als ein „Torso“;⁷⁸ und aus den Reihen des Zentrums hieß es 1928 unmissverständlich: „Das Gesetz bedarf zu seiner Ergänzung des Bewahrungsgesetzes“.⁷⁹ Die Debatten waren immer eng miteinander verknüpft gewesen, da die anvisierte Zwangsverwahrung versprach, die Zugriffsmöglichkeiten der Polizei sicherzustellen. Sittlichkeit und Moral könnten dann aufrechterhalten werden, meinten die Abgeordneten des rechten Spektrums. Anders als im Falle des GBG führte aber keine der Bewahrungsinitsiativen zu einem Ergebnis.⁸⁰ Die ergänzenden Rechtsmittel, auf welche insbesondere die konservativen Parteien während der Diskussion um die Entkriminalisierung der Prostitution gesetzt hatten, wurden in der Weimarer Zeit nicht geschaffen.

71 Tatsächlich stellte sich die Frage, ob diese Bestimmung überhaupt notwendig war, ja ob ihre Existenz nicht die Eindeutigkeit des Artikels 16 in Zweifel zog. Vgl. Schäfer/Lehmann, Gesetz, S. 233.

72 Die Ausführungsvorschriften des Reichs und der Länder finden sich abgedruckt in: ebd., S. 239–288; Hellwig, Gesetz, S. 362–427.

73 Frankenthal, Lebenserinnerungen einer Ärztin, S. 40; Jahrbuch der Deutschen Sozialdemokratie 1927, S. 36–38.

74 Vgl. Roos, Backlash against Prostitutes' Rights, S. 71–83.

75 Willing, Bewahrungsgesetz, S. 89.

76 Vgl. ebd., S. 44–57 u. S. 76.

77 RTP, Bd. 391, 257. Sitz., S. 8704 – 22. 1. 1927, Marie-Elisabeth Lüders.

78 Ebd., Bd. 395, 409. Sitz., S. 13697 – 24. 3. 1928, Arnold Spuler.

79 Ebd., S. 13700 – 24. 3. 1928, Helene Weber; vgl. Willing, Bewahrungsgesetz, S. 80f.

80 Vgl. Willing, Bewahrungsgesetz, S. 1 u. 107–119.

2.2 Frankreich

Der Stadtrat von Paris war die entscheidende Etappe auf dem Weg, der landesweit zur Schließung der *maisons closes* führen sollte. Nahezu einhellig hatten dort die Abgeordneten der Rede von Marthe Richard Beifall gezollt, als diese im Dezember 1945 die Abschaffung der Häuser forderte. Die Bordellwirtin Fabienne Jamet notierte dazu in ihren Memoiren:

„Um Unsinn anzurichten, waren sich mit einem Mal alle einig – von der linken bis zur rechten. Eine nationale Union gegen die Bordelle. Das musste man gesehen haben. Alles kleine Heilige. Die Prostitution beendet. Die *filles clandestines* ausradiert. Die Bordelle geschlossen. Keine Liebe mehr auf Tarif.“⁸¹

Dass diese Einigkeit aber nur eine Momentaufnahme darstellte, registrierte auch die Betreiberin des berühmten Edelbordells *One Two Two*. Als wenige Monate später die *Assemblée nationale* die sogenannte *Loi Richard* verabschiedete, seien „von den fast 400 Vertretern gerade einmal 40 bei der Sitzung anwesend gewesen. Die anderen waren ‚verhindert‘.“⁸²

Die Berühmtheit des Gesetzes von 1946 täuscht darüber hinweg, dass dieses nur einen Zwischenschritt darstellte, ja eher das Ende einer Epoche markierte als einen Neuanfang.⁸³ Die Prostitution war nicht am Ende, wie Fabienne Jamet meinte, und die Reglementierung wurde nicht abgeschafft, wie italienische Kommentatoren lange Zeit dachten.⁸⁴ Tatsächlich sollten noch 14 Jahre vergehen, ehe das Kontrollsyste endgültig aufgegeben wurde. Die Entwicklung des entsprechenden Gesetzes verlief in Frankreich weniger geradlinig als in den anderen beiden Ländern. Von der Dritten Republik über das Regime von Vichy bis zum Frankreich der Nachkriegszeit liegen zahlreiche Gesetze, Dekrete und Rundschreiben vor, in denen der Umgang mit Geschlechtskrankheiten, Prostituierten und Zuhältern jeweils neu geregelt wurde. Die Diskussion von 1945/46 fiel daraufhin vergleichsweise kurz aus, die plötzliche Schließung der Häuser überraschte nicht nur die Bordellbetreiber. Nimmt man die Initiativen aber als Ganzes, so vergingen fast 60 Jahre vom ersten abolitionistischen Entwurf bis zu dem Gesetzespaket von 1960.

81 Jamet, *One Two Two*, S. 193: „Pour faire des conneries, d'un coup, ils étaient tous unis de la gauche à la droite. C'était l'Union nationale contre les bordels. Fallait voir ça. Tous des petits saints. Finie la prostitution. Rayées, les filles clandestines. Clos les bordels. Plus d'amour tarifé.“.

82 Ebd.: „La séance de la chambre eu lieu et la loi fut votée au nom des principes de la Déclaration des droits de l'homme! Pour accomplir ce beau geste, sur près de quatre cents députés, on en comptait tout au plus quarante en séance. Les autres s'étaient trouvés ‚empêchés‘.“.

83 Vgl. Corbin, *Women for Hire*, S. 347.

84 Vgl. die verärgerten Anmerkungen des Mediziners Ducrey, *Politica e salute pubblica*, S. 1142.

Am Anfang stand eine außerparlamentarische Untersuchungskommission, die im Juli 1903 vom damaligen Ministerpräsidenten Émile Combes eingesetzt wurde.⁸⁵ Anlass waren Skandale rund um die Sittenpolizei, wiederholt waren unbescholtene Frauen festgenommen worden.⁸⁶ Begünstigt durch das Gerechtigkeitsempfinden, das seit der Revision des Dreyfus-Prozesses 1898 die Republik prägte,⁸⁷ sollten die Vorgänge und die Reglementierung an sich überprüft werden; das Überwachungssystem geriet auf den Prüfstand. Über drei Jahre studierte die Kommission Fragen der Sittenpolizei und der Gesundheitspolitik, um am 7. Dezember 1906 einen Gesetzentwurf vorzulegen,⁸⁸ der verblüffend fortschrittlich ausfiel: Erstmals sollten die Prostitution entkriminalisiert und die sittenpolizeilichen Verwaltungsvorschriften aufgehoben werden (Art. 1–3). Prostitution galt nicht mehr als Straftat, allein ungesittetes öffentliches Betragen wurde unter Strafe gestellt (Art. 25–26). Ausführlich fielen die Bestimmungen hinsichtlich Minderjähriger aus, die sich gewohnheitsmäßig anboten. Prostituierte unter 18 Jahren konnten in Anstalten eingewiesen werden, wo für ihren Unterhalt, ihre Ausbildung und die Rückführung in die Gesellschaft gesorgt wurde (Art. 4–24). Zuhälterei und das Führen von Bordellen standen fortan unter Strafe (Art. 27–31). Zwangseinweisungen und -behandlungen konnten alle Personen betreffen, die wegen öffentlichen Anwerbens oder aufgrund eines Sittlichkeitsdelikts verurteilt worden waren und bei denen eine Geschlechtskrankheit festgestellt wurde (Art. 32). Das heißt dieser Artikel richtete sich vornehmlich gegen Prostituierte, wenn auch geschlechtsneutral formuliert. Neu war jedoch, dass ein Ansteckungsdelikt eingeführt wurde, das sich gegen jeden Bürger richtete (Art. 33). Weiterhin wurde die Laienbehandlung verboten und die unentgeltliche Therapie in Krankenhäusern für Minderbemittelte sichergestellt; Sexualhygiene sollte als Unterrichtsstoff in Schulen eingeführt werden (Art. 34, 35, 38).

Ausgerechnet Georges Clemenceau, der sich in der Dreyfus-Affäre als Verfechter der Freiheit einen Namen gemacht und der als Innenminister das „französische System“ noch verdammt hatte, sollte der Verabschiedung des Gesetzes im Wege stehen. Seit 1906 als Ministerpräsident im Amt, versagte Clemenceau der Initiative seine Unterstützung – nach Rücksprache mit Vertretern der Polizei und einer intensiven Kampagne seitens der Befürworter der Reglementierung.⁸⁹ Die Vorschläge der Kom-

⁸⁵ Vgl. die Rede Émile Combes in: *Berlière, Police des mœurs*, S. 261–263, Annexe 22.

⁸⁶ Hennequin, *Rapport général*, S. 1; Miller, *Romance of Regulation*, S. 239f.

⁸⁷ Vgl. Mollenhauer, *Sieg des Lichts*, sowie zur Dreyfus-Affäre generell Kotowski/Schoeps (Hg.), *J'accuse*.

⁸⁸ *Projet de loi concernant la prostitution et la prophylaxie de maladies vénériennes*, abgedruckt in: *Fiaux, Police de mœurs*, Bd. 2, S. 873–888. Zur Arbeit der Kommission vgl. die dreibändige Dokumentation von Fiaux u. Hennequin, *Rapport général*.

⁸⁹ *Berlière, Police des mœurs*, S. 156–159; vgl. die harsche Kritik des Kommissionsmitglieds Fiaux, *Police de mœurs*, Bd. 3, S. 206–208.

mission wurden nicht umgesetzt, die Sittenpolizei wurde beibehalten. Einzig die Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger fanden Eingang in ein Gesetz.⁹⁰

Im Ersten Weltkrieg gerieten die Abolitionisten in die Defensive; ihr Vorhaben, die Reglementation abzuschaffen, fand unter Kriegsumständen keinen Rückhalt in der Bevölkerung, ja schlimmer: Indem sie in Krisenzeiten das Bordellsystem anpranger-ten, riskierten sie, als Feinde des Vaterlandes zu gelten.⁹¹ Denn die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten erfuhr einen enormen Anstieg während der Kriegsjahre.⁹² Stellten die Deutschen den äußeren Feind dar, bildeten Syphilis und Gonorrhoe den inneren. Schon vor Ausbruch des Krieges grässerte in Frankreich die Angst vor einem Aussterben der Nation, einer Degeneration, ausgelöst durch einen Geburten-rückgang, der innerhalb Europas ohne Vergleich war.⁹³ Kombiniert mit der unge-heuren Zahl an Kriegsopfern,⁹⁴ nährte die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten die Sorge, als Nation unterzugehen. Die Forderungen der Abolitionisten wirkten un-ter diesen Umständen fahrlässig, obwohl sich die Reglementierung bereits vor dem Krieg als hygienisch ineffizient erwiesen hatte. Insbesondere militärische Kreise plä-dierten stattdessen für eine Verschärfung des Kontrollsyste ms; und auch innerhalb der Ärzteschaft setzten sich wieder die Unterstützer der Überwachung durch. Nach Befürwortung durch die *Académie de Médecine* wurden in den Garnisonsstädten und im Operationsgebiet weitere lizenzierte Bordelle für Soldaten eingerichtet.⁹⁵ Im In-land schöpfe die Sittenpolizei die juristisch gegebenen Möglichkeiten aus und griff hart durch, nachdem die Kriegsumstände hier dafür gesorgt hatten, dass die Gele-genheitsprostitution aufblühte.⁹⁶

Obwohl medizinische Untersuchungen ergaben, dass weniger die Prostituierten als vielmehr die heimkehrenden Soldaten die Krankheiten in der Heimat verbreitet hatten,⁹⁷ blieben die verschärften Kontrollen auch nach Kriegsende erhalten. In den zwanziger Jahren gelang es den Vertretern der abolitionistischen Bewegung nicht,

⁹⁰ Loi française du 11 avril 1908 concernant la prostitution des mineurs, abgedruckt in: *Fia ux, Police de mœurs*, Bd. 3, S. 529–533.

⁹¹ Miller, Romance of Regulation, S. 246.

⁹² Um 1917 hatte sich die Krankheitsfälle an Syphilis, Gonorrhoe und Ulcus molle gegenüber 1914 verdreifacht. Vgl. Murard/Zylberman, Hygiène dans la République, S. 573f.

⁹³ Vgl. König, Geburtenkontrolle, S. 133–136; Tomlinson, Disappearance of France, S. 405–408; Le Naour, Front intérieur, S. 107–109.

⁹⁴ Frankreich verlor im Ersten Weltkrieg ca. 1,3 Millionen Soldaten und 600.000 Zivilisten – und dies bei einer ursprünglichen Bevölkerungszahl von 39 Millionen Menschen. Vgl. Overmans, Kriegsver-luste, S. 663–666.

⁹⁵ Vgl. insbesondere das Rundschreiben von General Mordacq, Chef des Kriegskabinetts, abgedruckt in: Pourésy, Souvenirs, S. 255f.; vgl. weiterhin: Michl, Volkskörper, S. 152 u. 155; Rhoades, Renego-iating French Masculinity, S. 293–295.

⁹⁶ Le Naour, Misères et tourments, S. 156–160; Corbin, Women for Hire, S. 334–336.

⁹⁷ Rhoades, Renegotiating French Masculinity, S. 303f.; vgl. Hirschfeld/Gaspar (Hg.), Sittenge-schichte, S. 186f.

die Debatte von 1903–1908 wiederaufleben zu lassen. Im Gegenteil, die Neo-Reglementierer waren auf dem Vormarsch und versuchten, die Prostitution durch neue, engmaschigere medizinische Kontrollen effektiver zu überwachen.⁹⁸

Die wichtigste Entwicklung dieses Jahrzehnts war die Gründung der Dachorganisation *Union temporaire contre la prostitution réglementée et la traite des femmes*, mit der es der ehemaligen Krankenschwester Marcelle Legrand-Falco 1926 gelang, alle gesellschaftlichen Gruppen, die die reglementierte Prostitution bekämpften, zu einer Art „Union sacrée“ zusammenzuführen – unabhängig ihrer politischen und religiösen Ansichten.⁹⁹ Parallel schloss im Elsass die Stadt Straßburg ihre *maisons*, nachdem die Bordellstraße im Rahmen des Pfingstturnfests 1925 von zahlreichen Jugendlichen und Kindern besucht worden war.¹⁰⁰ Weitere Schließungen folgten: 1927 Mulhouse, 1930/31 Grenoble, 1931 Nancy. Insbesondere kleine Städte wie etwa Château-Thierry, Roubaix, Metz, Pontarlier, Liévin, Oyonnax, Sarreguemines und Fontainebleau ergriffen die Initiative und schafften die Häuser aus eigener Initiative ab.¹⁰¹ Nicht immer wurde dabei auch die Sittenpolizei entmachtet und das Registrierungsverfahren eingestellt,¹⁰² aber es war zu dieser Zeit definitiv die Provinz, es war die Verwaltung, die in der Frage der Prostitution als Schrittmacher fungierte. Die französische Regierung hielt sich bedeckt. Folge war, dass die Regelungen von der Willkür der Stadtverwaltungen abhingen und bisweilen von Ort zu Ort erheblich voneinander abwichen. Im Jahr 1935 drängte die *Union temporaire* daher, eine nationale Regelung zu finden. Die Prostitutionsfrage dürfe nicht länger in den Händen der Administration liegen, sondern müsse von der Regierung gelöst werden. Innenminister Marcel Regnier verweigerte den Vertretern der Abolitionisten jedoch das Gespräch, während Gesundheitsminister Henri Queuille erklärte, er sei nicht zuständig.¹⁰³

Der Wahlsieg des *Front populaire*, einem Linksbündnis der *Section française de l'Internationale ouvrière* (SFIO), dem *Parti communiste français* (PCF) und dem *Parti radical-socialiste*, schien 1936 Besserung oder zumindest Veränderung zu verspre-

⁹⁸ Corbin, Women for Hire, S. 340; Miller, Romance of Regulation, S. 287–290.

⁹⁹ Vgl. die Rede von Marcelle Legrand-Falco in: *Union temporaire contre la prostitution réglementée et la traite des femmes* (Hg.), Discours prononcés le 6 Février 1931, S. 8f.

¹⁰⁰ Vgl. die Rede von Paul Gemähling, in: ebd., S. 21–31, hier S. 29; ders., Bankrott eines Systems, S. 26.

¹⁰¹ Vgl. die Rede Gemählings in: *Union temporaire. Discours prononcés*, S. 29; Scheiber, Fléau social, S. 215–219; Bütterlin, Exemple de Grenoble, S. 3. Als Beispiel für eine der Initiativen vgl. Arrêté de M. Le Maire de Grenoble [Paul Mistral] fermant les maisons de tolérance – 1. 9. 1930, abgedruckt in: Gemähling/Parker, Maisons publiques, S. 67–71.

¹⁰² In Grenoble war dies z. B. der Fall, in Nancy hingegen schloss Bürgermeister Joseph Malval die Häuser, wagte es aber nicht, die sittenpolizeiliche und medizinische Überwachung einzustellen.

¹⁰³ Miller, Romance of Regulation, S. 498. Ab Januar 1936 übte auch die Liga für Menschenrechte Druck auf die französische Regierung aus, vgl. z. B. „Nos interventions“, in: *Les Cahiers des droits de l'homme* 36.2 (1936), S. 45, u. ebd., 36.23–24 (1936), Sitz. v. 11. 6. 1936, S. 552.

chen. Schließlich hatten Sozialisten, Kommunisten und Radikale seit 1930 unabhängig voneinander gefordert, die Häuser zu schließen.¹⁰⁴ Und tatsächlich: Bereits im November 1936 legte der neue Gesundheitsminister Henri Sellier dem Senat einen umfassenden Gesetzentwurf vor, der in seinen Grundzügen auf einem Projekt der 1920er Jahre basierte.¹⁰⁵ Die Vorlage des Sozialisten sah vor, die *maisons de tolérance* landesweit zu schließen; Geschlechtskrankheiten wurden kriminalisiert, das heißt ein Ansteckungsdelikt sollte eingeführt werden sowie ein Melderecht für Ärzte. Der behandelnde Arzt war von seiner Schweigepflicht entbunden, wenn er den Eindruck hatte, dass die erkrankte Person ein unstetes Leben führte und andere gefährdete. Zwangseinweisungen konnten fortan jeden treffen, der eine Behandlung verweigerte; im Fokus standen – zumindest auf dem Papier – nicht mehr die Prostituierten. Weiterhin sollte durch Haftstrafen von bis zu fünf Jahren der Zuhälterei ein Ende bereitet werden. Prostitution wurde durch das Gesetz verboten.¹⁰⁶ Im Dezember wies Sellier die Präfekten bereits per Rundschreiben an, keine Neueröffnung weiterer Bordelle zu genehmigen. Die Kompetenzen lägen fortan ausschließlich beim Gesundheits- bzw. beim Innenministerium.¹⁰⁷ Die Anweisungen des engagierten Ministers kamen aber zu früh, denn das Gesetz sollte niemals verabschiedet werden. Über 18 Monate verstaubte der Vorschlag unbearbeitet im Senat, ohne dass die Hygienekommission auch nur ein Mitglied benannte, das ihn vertreten sollte.¹⁰⁸ Sellier hatte sich mit seinem Vorstoß mächtige Feinde gemacht. Schon im Dezember hatte Sicard de Plauzoles, der Vizepräsident der Liga für Menschenrechte, darauf aufmerksam gemacht, dass es noch „kein Minister jemals gewagt habe, eine solches Projekt zu lancieren“.¹⁰⁹ Und tatsächlich sollte die Organisation der Zuhälter, die in Frankreich unter dem Decknamen *Amicale des maîtres d'hôtels meublés de France et des colonies* agierte, nicht untätig bleiben. Nach Angaben der Abolitionisten stellte die Zuhälter-Lobby über 50 Millionen Francs für eine Pressekampagne zur Verfügung und rühmte sich

¹⁰⁴ Corbin, Women for Hire, S. 342. Zu den Hoffnungen der Abolitionisten vgl. Miller, Romance of Regulation, S. 500. Zur Geschichte des französischen *Front populaire* vgl. weiterführend: Margairaz/Tartakowsky, Front populaire; Wolikow, Front populaire.

¹⁰⁵ Zum Projekt des Juristen Le Poittevin vgl. Haïdar, Prostitution, S. 177f.

¹⁰⁶ Der Gesetzentwurf Sellier findet sich vollständig abgedruckt in: Haïdar, Prostitution, S. 396–406, u. La Prophylaxie antivénérienne 8.11 (1936), S. 570–580.

¹⁰⁷ Circulaire relative à la lutte contre la diffusion des maladies vénériennes par la prostitution libre ou réglementée, in: JO-LD 69.8 (1937), S. 461 – 23.12.1936.

¹⁰⁸ Miller, Romance of Regulation, S. 504.

¹⁰⁹ Les Cahiers des droits de l'homme 37.1 (1937), Sitz. v. 21.12.1936, S. 19: „Le Docteur Sicard de Plauzoles remarque que ce projet était réclamé depuis longtemps par la Commission de prophylaxie et qu'aucun ministre n'avait eu jusqu'ici le courage de le déposer.“ Vgl. Sicard de Plauzoles, Réglementation, S. 340 u. 344.

dessen auch unverhohlen, als die Gesetzesinitiative scheiterte und Sellier sein Amt verlor.¹¹⁰

Als im Dezember 1939 eine neue Regierung unter Édouard Daladier die Vorlage Selliers aufgriff und ein Gesetzesdekrete zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erließ, waren „wie durch ein Wunder“¹¹¹ die Artikel bezüglich der Zuhälterei und der Schließung der *maisons closes* verschwunden. Abgesehen davon führte der Erlass¹¹² die meisten Bestimmungen des Sellier-Entwurfs ein beziehungsweise ging sogar darüber hinaus: Ärzte wurden im Falle von Geschlechtskrankheiten von ihrer Schweigepflicht entbunden, um die Meldung Erkrankter zu ermöglichen, wenn eine Gefährdung Dritter bestand. Verdächtige Personen beiderlei Geschlechts konnten verpflichtet werden, ein medizinisches Attest bei sich zu tragen, das über ihren Gesundheitszustand Auskunft gab. Das heißt die Möglichkeiten der Registrierung wurden über das Feld der Prostitution auf die gesamte Bevölkerung erweitert; die Behandlungspflicht galt für jedermann. Kleinkinder sollten zudem vor Ansteckung durch syphilitische Ammen geschützt werden, indem sowohl diese als auch ihre Eltern bei Gefährdung zur Verantwortung gezogen werden konnten. Während die Zuhälterei in dem Dekret keinerlei Erwähnung fand, wurde öffentliche Aufforderung zur Unzucht verboten. Durch eine Normierung der medizinischen Ausbildung sollte weiterhin dafür gesorgt werden, dass jeder praktizierende Arzt über Geschlechtskrankheiten Bescheid wusste. Medikamente und Labore bedurften der Zertifizierung durch das Gesundheitsministerium. In der Quintessenz führte das Dekret zu einer Ausweitung und Verschärfung der medizinischen Kontrollen; weder die Reglementierung noch die Zuhälterei wurde abgeschafft beziehungsweise eingeschränkt.

Der Zweite Weltkrieg veränderte das Land. Als im Mai 1940 der deutsche Westfeldzug begann, bedeutete dies das Ende der Dritten Französischen Republik. Bereits im Juni folgte der militärische Zusammenbruch. Die neue autoritäre Regierung unter Marschall Philippe Pétain nutzte den Umbruch für eine konservative Restauration. Ziel dieser „nationalen Revolution“ war die Erneuerung traditioneller Werte wie Gott, Familie und Vaterland.¹¹³ Hinsichtlich der Prostitutionsfrage hatte dies zur Folge, dass unmittelbar Maßnahmen zur Bekämpfung der Zuhälter erlassen wurden; denn diese symbolisierten in den Augen der Machthaber den moralischen Niedergang, welcher die Nation angeblich in die Niederlage geführt hatte. Im Juli 1940

¹¹⁰ Vgl. Legrand-Falco, *Traiquants de femmes*, S. 37; Scheiber, *Fléau social*, S. 17; Reynolds, *France between the Wars*, S. 153f. Ähnlich die Darstellung des Ministers: Sellier, *Introduction*.

¹¹¹ So der spöttische Kommentar von Legrand-Falco, *Traiquants de femmes*, S. 37. Vgl. Félice, *Renforcement*, S. 29.

¹¹² Décret relatif à la prophylaxie des maladies vénériennes, in: JO-LD 71.303 (1939), S. 13748f. – 7.12.1939.

¹¹³ Paxton, *Vichy France*, S. 136–233; Boninchi, *Vichy et l'ordre moral*, S. 7–27. Notwendig war dieser Umbruch auch, um dem Regime eine eigene politische Identität zu geben.

wurden die Strafbestimmungen gegen Zuhälter verschärft; auch Gelegenheitskuppelei konnte fortan geahndet werden.¹¹⁴ Drei Jahre später erweiterte die Regierung die Definition und betrachtete ab März 1943 jeden als Zuhälter, der die Prostitution anderer beschützte, davon profitierte oder wissentlich mit einer Prostituierten zusammenlebte. Dies konnte folglich auch den Ehemann betreffen.¹¹⁵ Doch die Bekämpfung der Kuppelei bildete nur eine Seite der Politik des Vichy-Regimes. Tatsächlich fielen die Maßnahmen ambivalent aus. Denn die neuen Machthaber versuchten in einem schwierigen Spagat, die Modernisierung der Gesundheitspolitik mit der Tradition des Bordellwesens zu verknüpfen. Die Bestimmungen vom Juli 1940 richteten sich allein gegen die freie Zuhälterei, nicht gegen das Prostitutionssystem an sich. In Wirklichkeit kooperierte die Regierung mit den etablierten Zuhältern, indem sie die Existenz der *maisons de tolérance* erstmals offiziell anerkannte und diesen mehr oder minder eine „Monopolstellung“¹¹⁶ einräumte. Nach einem Rundschreiben des Innenministers Marcel Peyrouton vom 24. Dezember 1940¹¹⁷ sollten die Bordelle nicht mehr bloß toleriert werden, sondern sie bildeten nun einen anerkannten Geschäftszweig. Es war nur konsequent, dass ein Jahr später die steuerliche Einordnung erfolgte: Die *maisons closes* wurden der Unterhaltungsindustrie zugeordnet – der gleichen Kategorie wie Autorennen, Hahnenkämpfe und mechanische Orchester. Da die Steuergelder an die Gemeinden abgeführt wurden, profitierten die Städte unmittelbar von den Einkünften der Häuser.¹¹⁸ Selbst die organisierte Zuhälterenschaft erfuhr schließlich offizielle Anerkennung: am 11. April 1942 wurde die *Amicale* vom *Comité d'organisation professionnelle d'industrie hôtelière* als Mitglied ins Hotelgewerbe aufgenommen.¹¹⁹ Durch das Modelldekret, das Peyrouton Ende 1940 allen Präfekten zur Verabschiedung empfahl, sollte die Reglementierung landesweit vereinheitlicht werden: Eine *maison close* musste stets ein komplettes Gebäude einnehmen, sie durfte keine öffentliche Bar besitzen oder durch eindeutige Schilder auf sich aufmerksam machen. Die Diskretion von Aussehen und Auftreten wurde geregelt, über das Mindestalter der beschäftigten Frauen verlor der Erlass hingegen kein Wort.¹²⁰ All diese

¹¹⁴ Corbin, Women for Hire, S. 344.

¹¹⁵ Loi n° 119 du 2 mars 1943 contre les souteneurs, in: JO-LD 75.66 (1943), S. 777f.

¹¹⁶ Legrand-Falco, Trafiquants de femmes, S. 38: „Une circulaire du ministre de l'Intérieur, en date du 24 décembre 1940, leur accordait un statut officiel leur réservant le monopole de exploitation commerciale de la débauche d'autrui.“; vgl. Scheiber, Fléau social, S. 140: „Somme toute, on donnait aux tenanciers une investiture officielle.“

¹¹⁷ Le Ministre Secrétaire d'État à l'Intérieur à MM. les Préfets – 24.12.1940, abgedruckt in: Ligue française pour le relèvement de la moralité publique, Arrêté-type scandaleux, S. 24f.

¹¹⁸ Loi du 31 décembre 1941 modifiant le régime fiscal des spectacles, in: JO-LD 74.1 (1942), S. 16f., Art. 12.

¹¹⁹ Gemaehling/Parker, Maisons publiques, S. 37; Legrand-Falco, Trafiquants de femmes, S. 38; vgl. die Aussage von Pierre Corval in: BMO-DA 64.21 (1945), Sitz. v. 13.12.1945, S. 411.

¹²⁰ Projet d'arrêté préfectoral réglementant la prostitution – 19.11.1940, abgedruckt in: Ligue

Maßnahmen standen eindeutig in Widerspruch mit dem moralischen Anspruch, den sich das Regime von Vichy selbst auf die Fahnen geschrieben hatte. Kritik kam daher auch aus den eigenen Reihen. So wandte sich zum Beispiel die *Ligue française pour le relèvement de la moralité publique*, eine Institution des Vichy-Regimes zur Hebung der öffentlichen Moral, mit einem Protestschreiben direkt an Staatschef Philippe Pétain.¹²¹ Allerdings vergebens: Statt Gehör zu finden, wurden die Kritiker zunehmendzensiert.¹²²

Hinsichtlich der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten folgte im Dezember 1942 ein Gesetz,¹²³ das den Ansatz der Dritten Republik von 1939 fortsetzte, das heißt die Überwachung der öffentlichen Gesundheit weiter verschärfte: Die namentliche Meldung von Erkrankten wurde für Ärzte verpflichtend, wenn die betroffenen Personen Prostituierte waren oder sich der Therapie verweigerten. Handelte es sich um Prostituierte, war die Zwangseinweisung obligatorisch (§ 5–7). Neben der Aufklärungs- und Meldepflicht erhielten die Mediziner zudem einen Investigationsauftrag; durch ausführliche Befragung des Patienten sollten sie herausfinden, bei wem sich dieser angesteckt hatte – damit die Kontaminationsquelle ausfindig gemacht werden konnte. Die entsprechenden Angaben mussten innerhalb von 24 Stunden der Gesundheitsbehörde übergeben werden (§ 8), andernfalls drohte eine Geldstrafe (§ 14). Dem behandelnden Arzt stand außerdem die Möglichkeit offen, Erkrankte direkt zur Behandlung einzuweisen, ohne vorherige Rücksprache mit den Gesundheitsbehörden (§ 10).

Mit diesen Bestimmungen wurden die Ärzteschaft selbst in eine Art Gesundheitspolizei umgeformt. Kritiker fürchteten, dass infizierte Frauen sich fortan verstecken und keinem Mediziner mehr anvertrauen würden. Der Ärzteschaft sei angesichts dieser Vorgaben nicht mehr zu trauen, eine effektive Methode, um die Geschlechtskrankheiten zu bekämpfen, sei dies nicht.¹²⁴

française pour le relèvement de la moralité publique, Arrêté-type scandaleux, S. 25–40. Eine Zusammenfassung der Bestimmungen findet sich in: Scheiber, Fléau social, S. 139–142.

121 *Ligue française pour le relèvement de la moralité publique*, Appel adressé à M. le Maréchal Pétain, in: *Ligue française pour le relèvement de la moralité publique*, Arrêté-type scandaleux, S. 4f.; vgl. Boninchi, Vichy et l'ordre moral, S. 34f. u. 199–203; Quétel, History of Syphilis, S. 245f.

122 Boninchi, Vichy et l'ordre moral, S. 200. Die Zensur begann allerdings schon im Vorfeld, die moralischen Schriften fielen nach Angaben der Zensurbehörde zu heftig im Ton aus; vgl. den Brief des *Service de la censure* vom 19. 5. 1940, in: Pourésy, Testament, S. 107f.

123 Loi n° 1073 du 31 décembre 1942 relative à la prophylaxie et à la lutte contre les maladies vénériennes, in: JO-LD 75.53 (1943), S. 601–603; vgl. die Ausführungsbestimmungen: Décret n° 2130 du 20 juillet 1943 relatif à la prophylaxie et à la lutte contre les maladies vénériennes, in: JO-LD 75.186 (1943), S. 2044.

124 „Le traitement obligatoire des vénériens en France“, in: Bulletin abolitionniste 78 (1943), S. 74–78, hier S. 74.

Indem das Vichy-Regime die Straßenprostitution und die freie Zuhälterenschaft verbot, die *maisons closes* hingegen legitimierte und die medizinische Überwachung ausbaute, perfektionierte es das System der Reglementierung – so wie man es sich im 19. Jahrhundert vorgestellt hatte. Inspiriert wurde es dabei von den deutschen Besatzern, die in Nordfrankreich ähnliche Bestimmungen erließen. In den Augen der Wehrmachtsärzte galt Frankreich nämlich als das „Land der Geschlechtskrankheiten“;¹²⁵ von den Prostituierten ging ihrer Ansicht nach eine erhebliche Gefahr aus. Das Oberkommando des Heeres ließ daher ab Juli 1940 eigens ein Wehrmachtbordellsystem installieren, um den Verkehr deutscher Soldaten mit Straßenprostituierten zu unterbinden; die Männer sollten die überwachte Prostitution nutzen. Zu diesem Zweck wurden nicht nur vorgefundene Häuser beschlagnahmt, das heißt für französische Männer gesperrt, sondern auch neue eröffnet. Tatsächlich bauten die Deutschen das Bordellsystem im besetzten Gebiet erheblich aus. Besonders hart traf dies Städte wie Straßburg, Metz oder Roubaix, die vor dem Krieg die Häuser aus eigener Initiative geschlossen hatten.¹²⁶

Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges schien sich das Blatt zu wenden: Die Befreiung Frankreichs wurde unmittelbar von Schließungen in zahlreichen Städten und Regionen begleitet. Wie schon in den zwanziger Jahren kam die Initiative aus der Provinz. Bereits im Oktober 1944 verkündete der Präfekt des Departements Savoyen das Ende der Reglementation und die Abschaffung der lizenzierten Bordelle.¹²⁷ Schließungen in Kleinstädten wie Deauville, Maubeuge und Saint-Étienne folgten.¹²⁸ Bis Ende 1945 sollten insgesamt elf Departements die Schließung der Häuser veranlassen.¹²⁹ Die Stadtparlamente orientierten sich bei ihren Erlassen zumeist am Modell Grenoble, allerdings nicht alle.¹³⁰ Die lokalen Initiativen fielen uneinheitlich aus, nicht jede Schließung brachte die Aufhebung der Reglementierung mit sich. In abolitionistischen Kreisen hoffte man daher auf eine nationale Maßnahme – eine einheitliche Verordnung gegen die Häuser, die Registrierung und die Zuhälterei; zumal nur auf nationaler Ebene Sanktionen beschlossen werden konnten, die Straftäter wirklich schmerzten.¹³¹

¹²⁵ Meinen, Wehrmacht und Prostitution, S. 53–55 u. 72.

¹²⁶ Ebd., S. 20f. u. 196f.

¹²⁷ Arrêté de M. le préfet de Savoie [André Monnier] concernant la prostitution, les cafés-concerts, les bals publics, et les maladies vénériennes – 24. 10. 1944, abgedruckt in: Gemaehling/Parker, Maisons publiques, S. 55–62; vgl. Scheiber, Fléau social, S. 221–224.

¹²⁸ „Abolition des maisons en Ardèche“, in: Bulletin abolitionniste 86 (1944), S. 81–85; „Mesures abolitionnistes en France“, in: ebd. 89 (1945), S. 40–43, u. ebd. 90 (1945), S. 57–59.

¹²⁹ Miller, Romance of Regulation, S. 537f.

¹³⁰ „Mesures abolitionnistes en France“, in: Bulletin abolitionniste 90 (1945), S. 57–59.

¹³¹ „Mesures abolitionnistes en France“, in: ebd. 89 (1945), S. 40–43, hier S. 43. Ähnlich äußerte sich im März 1946 Innenminister André Le Troquer in einem Rundschreiben an die Präfekten; abgedruckt in: Scheiber, Fléau social, S. 254–256.

Entscheidend für die weitere Entwicklung war die Debatte im Stadtrat von Paris. Dessen war man sich schon während der Verhandlungen bewusst: Eine Neuregelung der Prostitutionsfrage in der Hauptstadt würde größere Tragweite entfalten als in der Provinz, mit einer Reaktion auf nationaler Ebene sei zu rechnen.¹³² Ausgelöst wurde die Diskussion von der Abgeordneten Marthe Richard, die am 13. Dezember 1945 gemeinsam mit Pierre Corval die Schließung der *maisons closes* und das Verbot der Prostitution beantragte.¹³³ Erst im April 1944 war das Frauenwahlrecht von General Charles de Gaulle eingeführt worden;¹³⁴ die Initiative war somit eine der ersten, die von weiblicher Seite auf die politische Bühne gebracht wurden. Richard, die aufgrund ihrer Verdienste im Ersten Weltkrieg der breiten Öffentlichkeit bereits bekannt war,¹³⁵ vertrat die *Groupe de la Résistance*, Corval den christdemokratischen *Mouvement républicain populaire* (MRP) – die eigentliche treibende Kraft hinter dem Antrag. Im *Conseil municipal provisoire*, der am 19. Juni 1945 das erste Mal zusammengetreten war, herrschte eine linke Mehrheit vor. Die Kommunisten bildeten mit Abstand die stärkste Fraktion (1945: 30,6%), gefolgt von den *Modérés* (25%), dem MRP (15,9%), den Sozialisten (13,6%), der *Résistance* (9%) und den Radikalen (5,7%).¹³⁶ Entschieden wurde relativ rasch, die Debatte konzentrierte sich auf zwei Sitzungen. Im Vordergrund der Redebeiträge stand dabei die Kollaboration der Bordellbetreiber mit dem Vichy-Regime und den deutschen Besatzern. Nicht nur von Seiten des MRP und der *Résistance* wurde die Macht der Zuhälterorganisation thematisiert, auch die Vertreter der gemäßigten Parteien, des PCF und der konservativen *Fédération républicaine* kritisierten die *Amicale* und forderten deren Auflösung.¹³⁷ Die enorme Aufwertung, die die organisierte Zuhälterei und die *maisons closes* in den Jahren 1940–1944 genossen hatten, kehrte sich um ins Gegenteil und gereichte diesen jetzt zum Nachteil. Richard und Corval verwiesen zwar auch auf den moralischen Niedergang, den das Land erfahren habe, auf die notwendige Einhaltung der Menschenrechte und die Gleichheit von Mann und Frau.¹³⁸ Vertreter der Kommunisten und Sozialisten machten das kapitalistische System verantwortlich und forderten einen Umbau der Gesellschaft; nur

¹³² Vgl. die Äußerungen des Polizeipräfekten Charles Luizet und des Sozialisten Roger Priou-Valjean, in: BMO-DA 64.22 (1945), Sitz. v. 17.12.1945, S. 422–430, hier S. 429 u. 422.

¹³³ BMO-DA 64.21 (1945), Sitz. v. 13.12.1945, S. 405–418, hier S. 407.

¹³⁴ Mossuz-Lavau, Femmes et politique, S. 458; Duchen, Women's Rights, S. 33; Reynolds, France between the Wars, S. 212f.

¹³⁵ Zur schillernden Vergangenheit Marthe Richards vgl. Coquart, Richard; Henry, Richard.

¹³⁶ Nivet, Conseil municipal, S. 78–80.

¹³⁷ Vgl. die Beiträge von Marthe Richard, Pierre Corval, Maurice-Jules Lancrenon, Emmanuel Fleury und Jean Grousseau, in: BMO-DA 64.21 (1945), Sitz. v. 13.12.1945, S. 406, 410–412, 414, u. ebd. 64.22 (1945), Sitz. v. 17.12.1945, S. 424.

¹³⁸ BMO-DA 64.21 (1945), Sitz. v. 13.12.1945, S. 405–406 u. 409; vgl. außerdem den Beitrag von So lange Lamblin: ebd. 64.22 (1945), Sitz. v. 17.12.1945, S. 426.

so sei die Prostitution auszurotten.¹³⁹ Einiges Band zwischen den Parteien aber war eindeutig der gemeinsame Feind: die kollaborierenden Bordellwirte, die den Deutschen während des Krieges französische Frauen zugeführt hatten.¹⁴⁰ Am 17. Dezember wurde der leicht veränderte Antrag auf die Schließung der *maisons closes* mit nur einer Gegenstimme verabschiedet; 18 der 88 Abgeordneten enthielten sich allerdings der Stimme oder blieben der Abstimmung fern.¹⁴¹ Widerstand hatte vor allem die Forderung erregt, die Prostitution ganz zu verbieten. Insbesondere die Vertreter der Radikalen hielten dies schlicht für ein Ding der Unmöglichkeit.¹⁴²

Am 15. Januar 1946 erfolgte der Erlass des Polizeipräfekten Charles Luizet:¹⁴³ In der Stadt Paris und im Département de la Seine war der Betrieb von *maisons de tolérance* fortan verboten. Alle zur Zeit betriebenen Häuser waren zum 15. März zu schließen; es durften keine neuen Lizenzen erteilt und keine neuen Frauen eingestellt werden. Den ehemaligen Bordellwirten wurde untersagt, Frauen zu Prostitutionszwecken zu beherbergen oder zu beschäftigen.¹⁴⁴ Ein direktes Verbot der Prostitution, wie es ursprünglich von Richard und Corval gewünscht worden war, fand sich in dem Erlass nicht.¹⁴⁵

Die Debatte auf nationaler Ebene folgte unmittelbar: Ab Ende Januar beschäftigte sich die *Commission de la famille, de la population et de la santé* mit der Vorbereitung einer Gesetzesinitiative zur Abschaffung der lizenzierten Prostitution.¹⁴⁶ Parallel kündigte Gesundheitsminister Robert Prigent eigene Initiativen zum Umgang mit dem Prostitutions- und Zuhälterwesen an sowie zur Bekämpfung der Geschlechts-

¹³⁹ So die Abgeordneten Emmanuel Fleury und Gaston Gévaudan: BMO-DA 64.21 (1945), Sitz. v. 13. 12. 1945, S. 414 u. 415.

¹⁴⁰ Zur gekränkten Männlichkeit der Franzosen und den Maßnahmen, die gegen Frauen ergriffen wurden, die sich mit dem Feind eingelassen hatten, vgl. Virgili, France virile; ders., Naître ennemi.

¹⁴¹ BMO-DA 64.22 (1945), Sitz. v. 17. 12. 1945, S. 430 u. 432. Unter den Enthaltungen befanden sich auch Vertreter des MRP und der PCF.

¹⁴² Vgl. die Einwände von André-Paul Amiot und Jean Panhaleux: BMO-DA 64.21 (1945), Sitz. v. 13. 12. 1945, S. 407, u. ebd. 64.22 (1945), Sitz. v. 17. 12. 1945, S. 425.

¹⁴³ Préfecture de Police, Fermeture des maisons de tolérance, in: BMO-RAA 65.17 (1946), S. 114 – 20. – 21. 1. 1946.

¹⁴⁴ Zwei Tage später ließ Luizet 70 Häuser mit sofortiger Wirkung schließen, da sich diese in Appartements befanden und somit Familien belästigt wurden. Vgl. BMO-DA 65.25 (1946), Sitz. v. 22. 12. 1946, S. 745.

¹⁴⁵ Auf Wunsch des Innenministers wurde der Erlass am 25. März 1946 übrigens wieder aufgehoben, was zu heftigen Protesten im Stadtrat führte. Als Grund führte André Le Troquer an, dass eine einheitliche, nationale Regelung notwendig sei. Vgl. BMO-DA 66.8 (1946), Sitz. v. 4. 4. 1946, S. 210 – 217; Préfecture de Police, Suspension de la fermeture des maisons de tolérance, in: BMO-RAA 65.72 (1946), S. 574f. – 26. 3. 1946.

¹⁴⁶ CARAN C/15992, 1^{re} Assemblée nationale constituante: Commission de la Famille, de la population, et de la santé publique, Procès-verbaux – 30. 1. 1946.

krankheiten.¹⁴⁷ Bereits Mitte März akzeptierte die Kommission einen Gesetzentwurf, den Pierre Dominjon im Namen des MRP vorgelegt hatte: Landesweit sollten die Häuser geschlossen werden. Gemeinsam mit anderen Abgeordneten regte Dominjon zudem an, die Regierung per Resolution dazu aufzufordern, den Umgang mit den Geschlechtskrankheiten neu zu regeln.¹⁴⁸ Im Kern fanden diese Vorschläge wenig Widerstand. Uneinigkeit bestand allenfalls darin, wann die *maisons closes* geschlossen werden sollten, ob es nicht besser sei, wenn die Regierung zuerst die Prophylaxe-Maßnahmen treffe. Zudem vertraten einige Abgeordnete die Ansicht, man solle die Entscheidung über die Reglementierung lokal regeln, das heißt weiterhin den Bürgermeistern oder Präfekten überlassen, zumindest in den Großstädten.¹⁴⁹ Nachdem Marcel Roclore den Entwurf – in seiner Rolle als Berichterstatter – zur Überarbeitung mitgenommen hatte, erreichte die Kommission aber des Weiteren eine Gesetzesinitiative, die von den Regierungsgliedern ausgearbeitet worden war und die die Bekämpfung von Zuhältertum und Geschlechtskrankheiten mit einschloss.¹⁵⁰ Der Entwurf, den Roclore Anfang April in der Kommission vorstellte, berücksichtigte daraufhin auch diese Vorlage und ergänzte den Text von Dominjon entsprechend.¹⁵¹ Fast beiläufig wurde dabei der Artikel, in welchem der Regierungsentwurf die vollständige Vernichtung der Karteikarten vorsah, verändert; der Registrierung von Prostituierten wurde durch einen Einschub Roclores eine Tür offen gehalten.¹⁵² Die medizinischen Zwangsuntersuchungen, die laut Regierungsvorlage gegen sich unsittlich verhaltene Personen getroffen werden konnten, verschwanden hingegen.¹⁵³

Trotz dieser Eingriffe fand der neue Gesetzentwurf kaum Widerspruch. Nachdem er von der Kommission einstimmig – bei einer Enthaltung – verabschiedet worden war, wurde er auch von der *Assemblée nationale* akzeptiert¹⁵⁴ – „ohne sinnlose

147 Anhörung des Gesundheitsministers Robert Prigent in der Kommission, vgl. CARAN C/15992, I^{ère} ANC: Commission Famille, population, santé, Procès-verbaux – 20. 2. 1946, S. 23–81, hier S. 24f.

148 Bulletin des commissions: Famille, population et santé publique, in: Assemblée nationale constituante, Bulletin des commissions, Tome unique: du 11 décembre 1945 au 26 avril 1946, Paris 1946, S. 297.

149 Vgl. CARAN C/15992, I^{ère} ANC: Commission Famille, population, santé, Procès-verbaux – 13. 3. 1946, S. 3–13.

150 Vgl. Félix Gouin/Robert Prigent/André Le Troquer u. a., Projet de loi relatif à la lutte contre le proxénétisme et les maladies vénériennes, in: CARAN C/15992, I^{ère} ANC: Commission Famille, population, santé, Dossier: Prostitution, Nr. 718 – 22. 3. 1946. Leider fehlen im Original die Seiten 5 bis 8 und damit die Artikel 1 bis 7 des Regierungsentwurfs.

151 Vgl. CARAN C/15992, I^{ère} ANC: Commission Famille, population, santé, Procès-verbaux – 3. 4. 1946, S. 5–13.

152 Vgl. ebd., S. 10. Der Artikel 11 des Regierungsentwurfs sah die gänzliche Abschaffung der Karteikarten und der Registrierung vor. In der Sitzung des 3. April schlägt Marcel Roclore die neue Formulierung des späteren Artikels 5 vor, durch welchen die Register erhalten werden.

153 Vgl. Artikel 8 des Regierungsentwurfs.

154 Annales ANC-DP IV.2/211 bis (1946), S. 1612–1614 – 9. 4. 1946; vgl. den Gesetzesentwurf in: Do-

Diskussion“, wie es sich Henri Debidour, der Vorsitzende der Kommission, erbeten hatte.¹⁵⁵ Stärkste Partei innerhalb des provisorischen Parlaments war der PCF (1945: 26,8%), der zu dieser Zeit die Nationalversammlung gemeinsam mit dem MRP (24,1%) und der SFIO (24,1%) prägte. Geeinigt und zusammengehalten wurde diese Regierungskoalition aus Kommunisten, Christdemokraten und Sozialisten durch die Erfahrung der *Résistance*.¹⁵⁶ Dass die Verabschiedung des Gesetzes somit auch von der Linken gefördert wurde, geriet in der Öffentlichkeit später zunehmend in Vergessenheit; hier wurde es vornehmlich mit den Christdemokraten in Verbindung gebracht.¹⁵⁷

Am 13. April wurde die sogenannte *Loi Marthe Richard* unterzeichnet:¹⁵⁸ In Großstädten waren die lizenzierten Bordelle innerhalb von sechs Monaten zu schließen, kleinere Gemeinden hatten je nach Größe nur ein bis drei Monate Zeit (Art. 1). Die Sanktionsmöglichkeiten gegen Zuhälterei wurden verschärft (Art. 2 u. 4); Vereinigungen, die der Prostitution zuarbeiteten, waren augenblicklich aufzulösen – eine Bestimmung, die sich eindeutig gegen die Zuhälterorganisation *Amicale* richtete (Art. 7). Die Aufforderung zur Unzucht wurde unter Strafe gestellt (Art. 3). Abgeschafft wurde zudem die Registrierung der Prostituierten und die Überwachung durch die Sittenpolizei, zumindest augenscheinlich (Art. 5).¹⁵⁹

Knapp zwei Wochen später folgte nämlich ein ergänzendes Gesetz, das in der Nationalversammlung parallel vorgeschlagen und diskutiert worden war.¹⁶⁰ Die *Loi Richard* wurde durch den Gesetzentwurf von Denis Cordonnier verwässert.¹⁶¹ Hatte das ursprüngliche Gesetz vorgesehen, die Register der Sittenpolizei zu vernichten, legten die neuen Bestimmungen fest, statt dessen ein zentrales Gesundheitsregister einzurichten, den *fichier sanitaire et social* – eine Maßnahme, auf deren Einführung Cordonnier bereits im Rahmen der Kommissionsdebatte bestanden hatte.¹⁶² In der

cuments de l'Assemblée nationale constituante, Annexes aux procès-verbaux des séances: Projets et propositions de lois – Exposés des motifs et rapports, Annexes N° 869, S. 837f.

¹⁵⁵ Annales ANC-DP IV.2/211 bis (1946), S. 1612.

¹⁵⁶ Gœtschel/Touchebœuf, Quatrième république, S. 96f., 108–112 u. 515; Loth, Geschichte Frankreichs, S. 133–137.

¹⁵⁷ Miller, Romance of Regulation, S. 551.

¹⁵⁸ Loi n° 46–685 du 13 avril 1946 tendant à la fermeture des maisons de tolérance et au renforcement de la lutte contre le proxénétisme, in: JO-LD 78.89 (1946), S. 3138f.

¹⁵⁹ Tatsächlich verwies Art. 5 bereits auf ein alternativ zu schaffendes Register. Der entsprechende Satz wurde sowohl von Zeitgenossen wie auch von Historikern häufig übersehen.

¹⁶⁰ Vgl. Documents de l'Assemblée nationale constituante, Annexes aux procès-verbaux des séances: Projets et propositions de lois – Exposés des motifs et rapports, Annexes N° 865, S. 834 – 4. 4. 1946; Annales ANC-DP IV.2/211 bis (1946), S. 1710f. – 11. 4. 1946.

¹⁶¹ Loi n° 46–795 du 24 avril 1946 tendant à instituer un fichier sanitaire et social de la prostitution, in: JO-LD 78.97 (1946), S. 3422f.

¹⁶² Vgl. CARAN C/15992, I^{ère} ANC: Commission Famille, population, santé, Procès-verbaux – 20. 2. 1946, S. 69f.; ebd. – 13. 3. 1946, S. 10f.

neuen Kartei sollten die persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Daten jeder Prostituierten an zentraler Stelle festgehalten werden; die Sittenpolizei übergab folglich ihr Wissen den Gesundheitsbehörden.

In dieser Kombination bildeten die Gesetze eher den Abschluss einer Epoche, als dass sie einen Neuanfang einläuteten, denn – anders als angekündigt – wurde die Registrierung nicht abgeschafft. Dem ergänzenden Dekret vom November 1947 zufolge betraf diese zudem nicht allein Frauen, die der Prostitution überführt worden waren, sondern bereits der Verdachtsfall reichte aus, um in die Kartei eingetragen zu werden.¹⁶³ Einige Historiker bezeichneten die Jahre 1946–1960 daher gar als „das goldene Zeitalter der Überwachung“.¹⁶⁴ Zwar wurde die Aufsicht der Sittenpolizei entzogen, aber gleichzeitig verschärfte sie sich. Zu Recht kritisierten Gegner der Reglementation daher, dass die beiden Gesetze in Widerspruch zueinander stünden: Während es für den Gesetzgeber des 13. April keine legale Prostitution mehr gab, unterstellte der Gesetzgeber vom 24. April die Prostituierten einer straffen Aufsicht. Im Fokus dieser Gesundheitspolitik standen wiederum allein Frauen; dass auch die männlichen Kunden die Krankheiten übertrugen, fand keine Berücksichtigung.¹⁶⁵ Hinzu kam, dass das Strafmaß für Prostituierte höher ausfiel als für Zuhälter.¹⁶⁶ Von den fortschrittlichen Ideen des Jahres 1906 waren die Bestimmungen weit entfernt. Die lizenzierten Bordelle wurden zwar geschlossen, doch die Ausübung der Prostitution wurde sowohl kriminalisiert als auch reglementiert. Dass die Gesundheitsbehörden zwangsläufig mit der Polizei zusammenarbeiten mussten, lag auf der Hand. Reintegrationsmaßnahmen für die betroffenen Frauen wurden zudem nur angedeutet, aber nicht angeordnet. Was aus den Prostituierten konkret werden sollte, blieb offen.¹⁶⁷ In dieser Zusammenstellung markierten die Gesetze folglich eher den Zusammenbruch der Zuhälterorganisation und des alten Regulierungssystems als den Sieg der abolitionistischen Bewegung. Tatsächlich hatte weder die Frauenbewegung noch die *Union temporaire* nach dem Zweiten Weltkrieg zu ihrer ursprünglichen Stärke zurückgefunden; die Schließung der Häuser ging nicht auf sie zurück und trug fol-

163 Décret n° 47-2253 du 5 novembre 1947, in: JO-LD 79.275 (1947), S. 11585f.; vgl. hier Art. 2: „Sont inscrites au fichier, toutes femmes figurant ou non déjà sur les registres de police, à l'encontre desquelles il existe des présomptions graves, précises et concordantes permettant de conclure qu'elles se livrent à la prostitution.“.

164 Corbin, Women for Hire, S. 350–352; Berlière, Police des mœurs, S. 167f.

165 Cavaillon, Maladies vénériennes, S. 92–94; Félice, Fichier sanitaire, S. 666–669.

166 Prostitution konnte mit Haftstrafen von sechs Monaten bis fünf Jahren geahndet werden sowie einer Geldstrafe von 1.000 bis 10.000 Francs. Zuhälter riskierten eine Haftstrafe von höchstens zwei Jahren, allerdings konnte die Geldstrafe zwischen 20.000 und 200.000 Francs betragen. Erst wenn die Kuppelei Minderjährige oder Familienangehörige betraf oder unter Anwendung von Gewalt stattgefunden hatte, konnte auch der Zuhälter mit Haftstrafen von bis zu fünf Jahren bestraft werden. Vgl. Art. 2 u. 3 in: JO-LD 78.89 (1946), S. 3138.

167 Vgl. Art. 6 in: JO-LD 78.89 (1946), S. 3139, sowie die Kritik in: Félice, Nouveau régime, S. 53f.

lich auch nicht ihren Stempel. Treibende Kraft war vielmehr der moralische Ruck, der nach Niederlage und Besatzung durch das Land ging und der in einer Art nationalem Selbstreinigungsprozess die *maisons closes* mit sich riss.¹⁶⁸

Was die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten allgemein anbetrifft, so blieben die Bestimmungen von November 1939 und Dezember 1942 weitestgehend in Kraft. Dass die Zwangsbehandlung jeden Erkrankten treffen konnte, wurde im Juli 1948 erneut gesetzlich verankert; die betroffenen Personen konnten verpflichtet werden, ein Gesundheitszeugnis zu führen.¹⁶⁹ Im August folgte ein Gesetz, in welchem die Organisation der zuständigen Ambulatorien und Hospitäler neu geregelt wurde.¹⁷⁰ Die Verordnungen von 1939 und 1943 wurden im Wesentlichen bestätigt.

Das Karteisystem und die Überwachung der Prostituierten sollten noch 14 Jahre beibehalten werden. Zwar unterzeichnete Frankreich im Dezember 1949 eine UN-Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostituierung anderer,¹⁷¹ aber ratifiziert wurde der Text, in dem die Registrierung von Prostituierten explizit verboten wurde,¹⁷² zunächst nicht. Das französische Parlament scheute davor zurück, die Reglementierung aufzuheben. Erst in der V. Republik, im Juli 1960, gelang es der Regierung Michel Debré, die Konvention zu ratifizieren und damit den gesellschaftlichen Stand der Prostituierten entscheidend zu verbessern.¹⁷³ Ausgerechnet zu einer Zeit, in der sich Präsident De Gaulle jedwede Einmischung der UNO in die Algerienfrage explizit verbat,¹⁷⁴ kam Frankreich den Vereinten Nationen in diesem Punkt entgegen. Anders als zuvor herrschte nun eine rechte Mehrheit im Parlament vor.¹⁷⁵ Drei Monate später folgte die Anweisung, die Führung des *fichier sanitaire et moral* einzustellen. Alle Ausnahmebestimmungen, die „eine Diskriminierung von Prostituierten“ beinhalteten, wurden aufgehoben. Die betroffenen Frauen unterstanden fortan lediglich dem allgemeinen öffentlichen Recht.¹⁷⁶

¹⁶⁸ Miller, Romance of Regulation, S. 13f., 539f., 567f.; Corbin, Grande peur, S. 427 Anm. 31. Zur Säuberung in Frankreich vgl.: Vergez-Chaignon, Histoire de l'épuration; Roussel, Épuration, S. 238f.

¹⁶⁹ Loi n° 48-1086 du 8 juillet 1948 sur le dépistage et le traitement des malades vénériens contagieux, in: JO-LD 80.161 (1948), S. 6642f.

¹⁷⁰ Loi n° 48-1290 du 18 août 1948 relative à l'organisation et au fonctionnement de la lutte contre les maladies vénériennes, in: JO-LD 80.196 (1948), S. 8150f.

¹⁷¹ UN-Konvention Nr.: 317 IV, abgedruckt in: Tomuschat (Hg.), Menschenrechte, S. 283–290.

¹⁷² Ebd., S. 285, Art. 6.

¹⁷³ Loi n° 60-754 du 28 juillet 1960 autorisant la ratification de la convention pour la répression de la traite des êtres humains et de l'exploitation de la prostitution d'autrui, adoptée par l'assemblée générale des Nations Unies, le 2 décembre 1949, in: JO-LD 92.176 (1960), S. 7041; JO-DP 40 (1960), Séance du mardi, 28 juin 1960, S. 1546–1548; JO-S 35 (1960), Séance du jeudi, 21 juillet 1960, S. 1059–1062.

¹⁷⁴ Planney, Général de Gaulle, S. 102f.; Smouts, La France à l'ONU, S. 255–260; Lewin, ONU, S. 835–837.

¹⁷⁵ Lancelot, Élections nationales, S. 17f.

¹⁷⁶ Ordonnance n° 60-1246 du 25 novembre 1960 modifiant et complétant les dispositions du chapitre 1^{er} du titre II du livre III du code de la santé publique, in: JO-LD 92.276 (1960), S. 10606–10608.

Verursacht hatten diesen Gesinnungswandel mehrere Faktoren: Die Gesundheitskartei geriet zunehmend in die Kritik; die Abolitionisten profitierten dabei von internationaler Unterstützung und ihre Worte gewannen gegen Ende der fünfziger Jahre wieder an Gewicht. Da sich parallel die Sexualmoral der Gesellschaft wandelte und eine neue sexuelle Freizügigkeit ausbreitete, ließen sich die gezielten Restriktionen Prostituierten gegenüber immer schlechter begründen – zumal deren Zahl abnahm. Es waren offenkundig nicht die Prostituierten, die die Krankheiten verbreiteten.¹⁷⁷ Bereits 1958 führte diese Feststellung zu einer deutlichen Entschärfung des Prostitutionsverbots: Was bis dahin als Straftat gegolten hatte, war künftig nur noch ein Verstoß. Hatte die Höchststrafe seit 1946 fünf Jahre betragen, so riskierten die Frauen jetzt lediglich einen Gefängnisaufenthalt von maximal acht Tagen und eine Geldstrafe.¹⁷⁸ Hinzu kam, dass die Syphilisangst der Öffentlichkeit abnahm. Beruhigend wirkte sich in dieser Hinsicht vor allem die Verbreitung des Penicillins aus, das Anfang der fünfziger Jahre seinen Siegeszug in den europäischen Ländern begann. Syphilis war fortan heilbar, die tödliche Krankheit verlor ihren Schrecken.¹⁷⁹ Und tatsächlich nahmen die Krankheitsfälle auch deutlich ab. Einleitend zu dem Gesetz vom November 1960 hieß es, dass die Anzahl von „primärer und sekundärer Syphilis von 15.454 Fällen (1946) auf 1.621 (1959) gefallen“ sei.¹⁸⁰ Mit dem Verblassen dieser Bedrohung schwand die Furcht vor einem nationalen Niedergang, zumal der Babyboom ein Weiteres tat,¹⁸¹ um die Entvölkerungsangst zu mindern. Diese hatte sich in der Vergangenheit ohnehin stets aus der Konkurrenz zu Deutschland genährt. Und da sich der ehemalige Erbfeind im Rahmen der europäischen Integration zunehmend zu einem Partner entwickelte, entspannte sich auch das Verhältnis der Franzosen zur eigenen Bevölkerungszahl.¹⁸² Zahlenmäßig wie symbolisch verlor die Syphilis an Bedeutung; das gesundheitspolitische Argument, das stets zugunsten der Reglementierung ins Feld geführt worden war, verlor an Kraft.

Das Jahr 1960 markiert den entscheidenden Wendepunkt in der Prostitutionspolitik Frankreichs; von nun an stand der Kampf gegen Zuhälterei im Zentrum. Die Ratifizierung der UN-Konvention schlug sich in Strafrecht, Gesundheitspolitik und Sozialmaßnahmen nieder, im November 1960 zog sie die Verabschiedung mehrerer Dekrete,

¹⁷⁷ Quétel, History of Syphilis, S. 247. Zur Entwicklung der sexuellen Freizügigkeit vgl. Sohn, Corps sexué, S. 118.

¹⁷⁸ Décret n° 58–1303 – 23.12.1958, in: JO-LD 90.300 (1958), S. 11772–11776, hier S. 11774. Vgl. Corbin, Women for Hire, S. 352. Die Geldstrafe konnte 6.000 bis 40.000 Francs betragen.

¹⁷⁹ Quétel, History of Syphilis, S. 249–251.

¹⁸⁰ JO-LD 92.276 (1960), S. 10606.

¹⁸¹ Zum Babyboom vgl. Sirinelli, Baby-boomers, S. 31–42; Dupâquier, Histoire de la population française, Bd. 4, S. 297–300.

¹⁸² Miller, Romance of Regulation, S. 566; zur europäischen Integration vgl. Gerbet, Construction de l'Europe; Loth, Weg nach Europa; ders., Europas Einigung.

Verordnungen und Rundschreiben nach sich.¹⁸³ Erklärtes Ziel war es dabei, die Kuppelei „in allen Formen“ zu unterdrücken. Die Präfekten wurden angewiesen, fortan keinerlei Toleranz mehr zu zeigen, keine Ausnahmeregelungen zugunsten von Bordellbetrieben zuzulassen und hart gegen das Zuhälterwesen vorzugehen.¹⁸⁴ Auch in den Kolonien mussten die Häuser nun geschlossen werden.¹⁸⁵ Hoteliers, die mit Zuhältern zusammenarbeiteten, konnten fortan zur Verantwortung gezogen werden. Die Definition bordellartiger Etablissements wurde erweitert. Gemäß einer neuen Verordnung reichte es nun bereits aus, wenn die Lokalität als Anbahnungsstätte genutzt wurde; wo der Geschlechtsverkehr letztlich stattfand, spielte keine Rolle mehr. Strafbar machte sich, wer den Kundenfang unterstützte.¹⁸⁶ Zuhälter konnten fortan bereits verfolgt werden, wenn sie nachweisbar in engem Kontakt mit einer Prostituierten standen und über kein eigenes Einkommen verfügten. Mit Sanktionen hatte außerdem zu rechnen, wer eine Prostituierte bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft behinderte oder Präventivmaßnahmen zum Schutz gefährdeter Frauen entgegenwirkte.¹⁸⁷

Die Ausübung der Prostitution selbst wurde nicht verboten, die individuelle Freiheit der Bürgerinnen und Bürger sollte nicht beeinträchtigt werden; der offiziellen Politik zufolge wollte man den Frauen zudem nicht die Einnahmequelle nehmen.¹⁸⁸ In der Praxis stellte sich allerdings die Frage, wie Prostituierte und Kunden in Zukunft zueinander finden sollten: Öffentliche Aufforderung zur Unzucht wurde explizit unter Strafe gestellt;¹⁸⁹ und die Präfekten waren angewiesen, energisch gegen Straßenprostitution vorzugehen.¹⁹⁰ Auf dem Papier wurde die „freie Prostitution“ somit zwar liberalisiert, doch die Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung ermöglichten es der Polizei, gegen diese vorzugehen. In der Grundtendenz strebte der Gesetzgeber wenn nicht eine Abschaffung, so doch eine Marginalisierung der Prostitution an. Anders als 1946 nahm er dabei die Frage der Prävention und der Reintegration allerdings ernst: In jedem Departement musste ein sozialer Dienst eingerichtet werden, um gefährdete Frauen ausfindig zu machen, diesen als Ansprechpartner zu

183 Juristisch verankert waren diese Maßnahmen durch das Gesetz vom 30. Juli 1960: Loi n° 60–773 autorisant le Gouvernement à prendre, par application de l'article 38 de la Constitution, les mesures nécessaires pour lutter contre certains fléaux sociaux, in: JO-LD 92.178 (1960), S. 7130.

184 Circulaire du 25 novembre 1960 à la répression du proxénétisme, in: JO-LD 92.276 (1960), S. 10609f.

185 Vgl. Prophylaxie sanitaire et morale 32.12 (1960), S. 305–309: Vers l'abolition du fichier de la prostitution, hier S. 305f.; weiterführend: Traud, Prostitution coloniale.

186 Ordonnance n° 60–1245 du 25 novembre 1960 relative à la lutte contre le proxénétisme, in: JO-LD 92.276 (1960), S. 10603–10605, Art. 1 u. 5.

187 Ebd., Art. 3.

188 Corbin, Women for Hire, S. 353.

189 Décret n° 60–1247 du 25 novembre 1960 modifiant certaines dispositions du code pénal (2^e partie, règlements d'administration publique et décrets en conseil d'État), in: JO-LD 92.276 (1960), S. 10608.

190 JO-LD 92.276 (1960), S. 10609.

dienen und konkrete Unterstützung anzubieten. Um die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern, war Prostituierten und gefährdeten Personen auf Anfrage eine Unterkunft zu geben. Den Betroffenen sollte medizinisch wie sozial jede mögliche Hilfe zukommen – auf Kosten des jeweiligen Departements und der Regierung.¹⁹¹

Parallel wurden die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erneuert. Durch die Abschaffung des *fichier sanitaire et moral* wurde zwar der Fokus von den Prostituierten genommen, aber die Melde- und Behandlungspflicht für alle Patienten, das Ansteckungsdelikt und die Möglichkeit der Zwangseinweisung für widerspenstige Erkrankte blieben erhalten beziehungsweise wurden bekräftigt.¹⁹²

2.3 Italien

Eine „Spaltung in politische Lager“ habe es in der Frage nicht gegeben, stellte Lina Merlin rückblickend fest. In der Kontroverse um ihre Gesetzesvorlage sei es im Parlament zu keiner grundsätzlichen Opposition gekommen, und tatsächlich sei dies auch gar nicht möglich gewesen:

„Es war ja logisch, dass weder Christdemokraten noch Kommunisten oder Sozialisten dagegen votieren konnten, da sie – trotz unterschiedlicher Ideologien – jeweils im Einklang mit ihrer eigenen politischen Lehre handeln mussten, die einen Gott verpflichtet, die anderen der Emanzipation von jedweder Versklavung anderer.“¹⁹³

Trotzdem wurde die Schließung der lizenzierten Bordelle offenbar bewusst verschleppt, von links wie von rechts, von weltlichen wie katholischen Kreisen. Denn den entscheidenden Gesetzentwurf, der im Jahr 1958 zur Abschaffung der regulierten Prostitution führen sollte, hatte die Sozialistin bereits im Sommer 1948 vorgelegt. Zehn Jahre diskutierte das italienische Parlament die sogenannte *Legge Merlin*. Dabei war die Reglementierung seit ihrer Einführung heftig umstritten – so umstritten, dass sie schon im Jahr 1888 kurzfristig aufgehoben wurde. Tatsächlich wurden die grundlegenden Fragen des späteren Gesetzes seit über 70 Jahren debattiert, und das auf höchster politischer Ebene.

¹⁹¹ Ordonnance n° 60-1246 du 25 novembre 1960 modifiant et complétant les dispositions du chapitre I^{er} du titre II du livre III du code de la santé publique, in: JO-LD 92.276 (1960), S. 10606–10608, hier S. 10608, Art. L. 293.

¹⁹² Ebd., Art. L. 255-L. 292; vgl. die dazugehörigen Sanktionen: Décret n° 60-1248 du 25 novembre 1960 réprimant certaines infractions aux disposition du chapitre I^{er} du titre II du livre III du code de la santé publique, in: JO-LD 92.276 (1960), S. 10608f.

¹⁹³ Merlin, La mia vita, S. 97: „Un vero e proprio schieramento politico non c'era; era logico che democristiani, comunisti, socialisti non potessero votare contro, poiché, malgrado le diverse ideologie, dovevano essere coerenti con le loro dottrine dinanzi a Dio gli uni, di emancipazione da ogni schiavitù gli altri.“

Mitte der 1870er Jahre, als nach der sogenannten „parlamentarischen Revolution“ die Linke (*sinistra storica*) an die Macht kam,¹⁹⁴ ließ die italienische Regierung erstmals durch eine Kommission überprüfen, ob und inwieweit die staatliche Reglementierung – der *Regolamento Cavour* von 1860 – ihren Zweck erfüllte. Anlass waren zunehmende Übergriffe der Sittenpolizei auf unbescholtene Frauen. Unter der Leitung von Innenminister Giovanni Nicotera lieferte die Kommission daraufhin im November 1877 nicht nur eine umfassende Kritik des herrschenden Systems, sondern legte zugleich einen Gesetzentwurf vor, der einen Kompromiss zwischen Abschaffung und Beibehaltung der Reglementierung suchte: Dem Machtmissbrauch und der Willkür der Sittenpolizei sollten Schranken gesetzt, aber die öffentliche Gesundheit und Moral weiterhin geschützt werden. Doch in der Kammer wurde die Vorlage nie diskutiert, da die erste Regierung Agostino Depretis noch im Dezember gleichen Jahres stürzte und Nicotera im neuen Kabinett ausgetauscht wurde.¹⁹⁵ Zweifel am bestehenden System aber waren gesät. Bereits 1883 – in seiner vierten Regierung – sah sich Depretis genötigt, erneut eine Untersuchungskommission einzusetzen. 1885 folgte der Bericht, der mit zwei Bänden umfassend ausfiel und nach Einschätzung von Zeitgenossen objektiv und gewissenhaft erarbeitet war.¹⁹⁶ Die Ergebnisse ließen an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig: Die Reglementation von 1860 stehe in Widerspruch zu Moral und Gesetz; sie habe einen schlechten Einfluss auf die öffentliche Verwaltung und erfülle zudem die gesundheitspolitischen Erwartungen nicht, die in sie gesetzt worden seien.¹⁹⁷ Weit radikaler als ihre Vorgänger forderten die Kommissionsmitglieder eine Abkehr vom alten System. Da Prostituierte nie eindeutig definiert worden seien, habe die Polizei kein Recht, die Frauen festzunehmen und zu registrieren. Allein Verstöße gegen das Strafrecht dürften geahndet werden; sozialhygienische Gründe reichten juristisch betrachtet nicht aus, um Frauen gegen ihren Willen in medizinische Untersuchungen oder Behandlungen zu zwingen.¹⁹⁸ Auch die Inspektion der Gesundheitsämter und *sifilicomi* – Syphilisspitalern, in denen ausschließlich infizierte Prostituierte behandelt wurden – hatte die Kommission nicht überzeugt. Die *sifilicomi* seien so schlecht geführt, dass sie häufig zu „Schulen der Korruption“ und „Zentren der Zuhälterei“ verkämen; in den Gesundheitsämtern würden Jungfrauen gewaltsam untersucht und unschuldige Mädchen irrtümlicherweise als

¹⁹⁴ Vgl. Duggan, Politics, S. 161–166; Lepre/Petraccone, Storia d’Italia, S. 54–56; Lill, Geschichte Italiens, S. 202: „Der Regierungswechsel von 1876 bedeutete zum ersten Mal einen effektiven Machtwechsel: Von den Politikern der Rechten, die den jungen Staat seit seiner Konstituierung regiert hatten, hat in den folgenden fünfzehn Jahren keiner mehr dem Kabinett angehört.“.

¹⁹⁵ Gibson, Prostitution and the State, S. 55–57.

¹⁹⁶ Ebd., S. 58; zur Arbeit der Kommission vgl. Azara, Stato Lenone, S. 122–136.

¹⁹⁷ Commissione, Questioni relative alla prostituzione, Bd. 1, S. 91.

¹⁹⁸ Vgl. ebd., S. 93–100.

Prostituierte registriert.¹⁹⁹ Der Bericht empfahl die Schließung beider Institutionen. Anstatt erkrankte Prostituierte separat zu therapieren, sei es besser, diese in öffentlichen Kliniken zu behandeln, die auf Haut- und Geschlechtskrankheiten spezialisiert seien. Wo es diese nicht gebe, seien sie auf Staatskosten einzurichten. Die Behandlung dort habe anonym und kostenlos zu erfolgen; statt auf Zwang setzte die Kommission auf Aufklärung und Freiwilligkeit. Dass die Volksgesundheit dabei nicht aus den Augen verloren wurde, zeigt sich darin, dass sich die Gesundheitsmaßnahmen nun auch an Männer richteten.²⁰⁰ Die Bekämpfung der Syphilis sollte in Zukunft die gesamte Bevölkerung einbeziehen. Das heißt der Fokus lag nicht mehr auf den Prostituierten.

Umgesetzt wurden die Empfehlungen zunächst aber nicht, obwohl der Bericht nicht nur die Kammer erreichte, sondern zudem publiziert wurde. Erst als Depretis im Juli 1887 starb und der vitale Francesco Crispi das Amt des Ministerpräsidenten übernahm, wurde die anvisierte Reform möglich.²⁰¹ Dem König gegenüber verwies Crispi auf Untersuchungen einer eigenen Kommission, laut der „das geltende System das Prinzip der individuellen Freiheit verletze, die Ungerechtigkeit festige, zum Laster ermuntere und es einer gefallenen Frau unmöglich mache, sich wieder zu erheben“ – und all dies „ohne das eigentliche Ziel zu erreichen, nämlich die öffentliche Gesundheit zu schützen“.²⁰² Ende März 1888 hob Umberto I. daraufhin die Zwangsmaßnahmen gegen Syphiliskranke auf und ließ die *siflicomi* schließen,²⁰³ zeitgleich verabschiedete die Regierung Crispi zwei Dekrete, welche den Umgang mit der Krankheit und der Prostitution neu regelten. Im Wesentlichen orientierte er sich dabei an den Empfehlungen von 1885: Die Syphilisspitäler und polizeilichen Gesundheitsämter sollten durch Sonderabteilungen in öffentlichen Krankenhäusern und sogenannte *dispensari* ersetzt werden, das heißt durch Ambulatorien, die in Stadt und Gemeinde verteilt jedem Bürger frei zugänglich sein sollten. In beiden Institutionen war die Behandlung kostenlos. Um den Betroffenen das Schamgefühl zu nehmen, sah die Verordnung vor, die Zugänge der ambulaten Stationen so anzulegen, dass die Anonymität der Ein- und Austretenden gewahrt blieb.²⁰⁴ Statt auf Zwang setzte die Regierung auf das Eigeninteresse der Erkrankten, sich behandeln zu lassen. Für die

199 Fiaux, *Police de mœurs*, Bd. 1, S. 467. Die französische Untersuchungskommission von 1903–1906 hat den italienischen Fall ausgiebig studiert und dokumentiert.

200 Commissione, *Questioni relative alla prostituzione*, Bd. 1, S. 101f.

201 Vgl. Gibson, *Prostitution and the State*, S. 60; Azara, *Stato Lenone*, S. 137; zu Crispi: Duggan, *Politics*, S. 168–178; Cammarano, *Storia politica*, S. 184–225; Lill, *Geschichte Italiens*, S. 223–231.

202 Der Bericht Crispis an König Umberto I. findet sich in französischer Übersetzung in: Fiaux, *Police de mœurs*, Bd. 2, S. 993–996, hier S. 993.

203 Regio Decreto n. 5332, che abroga i RR. decreti nn. 465e 466, 2 settembre 1871 e il relativo regolamento generale dei Sifilicomi – 12. 4. 1888, in: *Gazzetta ufficiale del Regno d’Italia* 87 (1888), S. 1115.

204 Decreto Ministeriale: *Regolamento sulla profilassi e sulla cura delle malattie sifilitiche* – 29. 3. 1888, in: *Gazzetta ufficiale del Regno d’Italia* 176 (1888), S. 4199f.; vgl. ergänzend: Ministero dell’In-

nationale Gesundheitspolitik bedeutete dies einen radikalen Umbruch: Einerseits geriet die gesamte Bevölkerung – inklusive der Männer – ins Visier der Syphilisbekämpfung, andererseits wurde die Zwangsbehandlung abgeschafft. Hinsichtlich der Prostitution, die nicht mehr als Hauptinfektionsherd galt, hatte dies eine Liberalisierung zur Folge. Offiziell wurde die Registrierung einzelner Prostituierter durch eine Registrierung von „Orten“ der Prostitution ersetzt. Die Sittenpolizei sollte sich allein auf die Überwachung der *case di tolleranza* konzentrieren (Art. 4–16, 18–21). Kundenwerbung auf offener Straße war verboten, weil er gegen die guten Sitten verstieß (Art. 2–3). So liberal das Dekret auf den ersten Blick anmuten mochte, eine gänzliche Abkehr von der Registrierung wagte Crispi jedoch nicht. Jeder Bordellwirt war verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Frauen bei der Polizei zu melden und darzulegen, wie er für deren Hygiene und Gesundheit sorgen werde (Art. 10). Das heißt die örtlichen Polizeistellen verfügten weiterhin über Listen, in denen Writte und Prostituierte registriert waren – wenn auch unter strenger Geheimhaltung (Art. 33). Dennoch brachte die Reform deutliche Verbesserungen für die Prostituierten mit sich. Dass die neuen Dekrete erstmals die Freiheitsrechte der Frauen berücksichtigten, wird daran deutlich, dass darin Maßnahmen zu deren Schutz getroffen wurden. Die Beschäftigung Minderjähriger, also Prostituierter unter 21 Jahren, konnte unmittelbar mit der Schließung des Hauses geahndet werden (Art. 22–23). Wurde eine Frau gegen ihren Willen in einem Bordell festgehalten, hatten die Writte mit scharfen Sanktionen zu rechnen. Erstmals war die Sittenpolizei beauftragt, die Rechte von Prostituierten gegen Zuhälter zu verteidigen. Präfekten, Quästoren, Bürgermeister und Polizei waren ausdrücklich angewiesen, Aussteigern die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern. Wollte eine Frau ein Bordell verlassen, sollte sie Hilfe und Unterstützung bei der zuständigen Polizeistelle finden (Art. 29–32).²⁰⁵

Nur knapp drei Jahre sollten die Crispi-Dekrete in Kraft bleiben. Dann erklärte die neue Regierung Rudinì die Reform für gescheitert und kehrte zum System der medizinischen Überwachung zurück: 1891 wurden die regelmäßigen Arztbesuche sowie die Option der Zwangseinweisung erkrankter Frauen wieder eingeführt.²⁰⁶ Von Anfang an hatten Befürworter der Reglementierung Crispis liberales System verspottet, das ihrer Ansicht nach „freie Syphilis in einem freien Staat“ garantiere.²⁰⁷ Wasser auf ihren

terno, Circolare ai signori Prefetti del Regno sul servizio dei dispensari celtici – 12.11.1888, in: ebd. 270 (1888), S. 5389.

205 Decreto ministeriale: Regolamento sulla prostituzione – 29.3.1888, in: Gazzetta ufficiale del Regno d’Italia 176 (1888), S. 4198f.

206 Vgl. Azara, Stato Lenone, S. 144–146; Gibson, Prostitution and the State, S. 67–71.

207 Zino, Manuale di polizia medica, S. 376; zit. n. Gibson, Prostitution and the State, S. 65. Es handelt sich um ein Wortspiel, das auf Cavaours Versprechen einer „freien Kirche in einem freien Staat“ verweist, vgl. Stadler, Cavour, S. 161, u. Cavaours Rede vom 25.3.1861, abgedruckt in: Teodori, Risorgimento laico, S. 106–125.

Mühlen war, dass die Einrichtung der *dispensari* und der Sonderabteilungen in öffentlichen Hospitälern nicht reibungslos funktioniert hatte. Da die Syphilisspitäler parallel geschlossen wurden, war die Behandlung zeitweise nicht überall gewährleistet. Mediziner publizierten Statistiken, laut denen sich innerhalb eines Jahres die Zahl der Krankheitsfälle in der Truppe verdoppelt und in den Großstädten verdreifacht habe.²⁰⁸ Die Erfahrung habe gelehrt, dass infizierte Prostituierte sich nicht freiwillig in Behandlung begeben beziehungsweise die Therapie nicht zu Ende führten, hieß es.²⁰⁹ Im Oktober 1891 verabschiedete ausgerechnet Nicotera, der sich 1877 noch für eine Entschärfung der Reglementation eingesetzt hatte, die neue Verordnung.²¹⁰ Und obwohl der wieder eingesetzte Innenminister in der Kammer das Gegenteil behauptete,²¹¹ markierte das neue Gesetz eine Rückkehr in die Vergangenheit. Die individuelle Freiheit der Prostituierten wurde nicht gewahrt, wie Nicotera meinte, sondern lediglich vorgetäuscht: Die Frauen durften zwar nicht gegen ihren Willen untersucht werden; wer sich der regelmäßigen Untersuchung aber verweigerte, galt automatisch als infiziert beziehungsweise wurde entsprechend behandelt (Art. 37–38). Allein die Krankheitsvermutung reichte fortan aus, um Prostituierte in eine Klinik einzuweisen (Art. 39); und dort konnten die Frauen bis zu ihrer Genesung festgehalten und isoliert werden (Art. 40).

Die Reformbemühungen Crispis waren somit obsolet und bildeten nichts als ein Intermezzo in der Gesundheitspolitik Italiens; die Reglementierung Nicoteras sollte bis zum Ersten Weltkrieg in Kraft bleiben – jedoch nicht unverändert. Der Grundgedanke, die gesamte Bevölkerung in die Syphilisbekämpfung einzubeziehen, wurde auch nach 1891 weiterverfolgt. Um den Bürgern die Scheu vor der Behandlung zu nehmen, mussten Geschlechtskrankheiten ihr Stigma verlieren und wie jede andere Krankheit behandelt werden. Unter der liberalen Ägide von Giovanni Giolitti folgte 1905 daher ein Dekret,²¹² in welchem Geschlechtskrankheiten anderen Infektionskrankheiten gleichgestellt wurden (Art. 3). Die Zuständigkeit lag somit bei den Kommunen, was zur Folge hatte, dass Hygiene- und Polizeiaufsicht klar voneinander getrennt wurden.²¹³ Aufgewertet beziehungsweise betont wurden gleichzeitig die *dispensari* und die kostenlose Behandlung.²¹⁴ Für die *case chiuse* hatte diese De-

208 Fiaux, Police de moeurs, Bd. 1, S. 470f.

209 Gattei, Siflide, S. 774.

210 Decreto ministeriale n. 605: Regolamento sul meretricio nell'interesse dell'ordine pubblico, della salute pubblica e del buon costume – 27.10.1891, in: Gazzetta ufficiale del Regno d'Italia 253 (1891), S. 4214–4218.

211 Gattei, Siflide, S. 775; Azara, Stato Lenone, S. 145f.

212 Regolamento per la profilassi delle malattie celtiche, in französischer Übersetzung abgedruckt in: Fiaux, Police de mœurs, Bd. 2, S. 1020–1024; zur Ära Giolitti vgl. Woller, Geschichte Italiens, S. 33–42.

213 Vgl. den Bericht des Ministerpräsidenten an Vittorio Emanuele III., in dem genau dies betont wird, in französischer Übersetzung abgedruckt in: Fiaux, Police de moeurs, Bd. 2, S. 1018f.

214 Vgl. Gibson, Prostitution and the State, S. 85–89.

zentralisierung der Gesundheitspolitik zur Folge, dass die Häuser nicht mehr im Kompetenzbereich der Polizei lagen, zumindest solange es sich um medizinische Kontrollen handelte. In Absprache mit den örtlichen Gesundheitsstellen war die Hygieneaufsicht vielmehr von den Wirten zu gewährleisten; diese hatten einen Mediziner zu benennen, der daraufhin von der Behörde autorisiert wurde (Art. 14). Der Krankheitsverdacht reichte zwar weiterhin aus, um Frauen dauerhaft aus dem Bordell zu entfernen, aber sie wurden nicht mehr zwangsläufig isoliert (Art. 17).

In den Jahren des Ersten Weltkrieges kam aber auch dieser sanfte Versuch einer Liberalisierung wieder zu Fall. Denn wie in den meisten involvierten Ländern stieg die Syphilisrate Italiens in den Kriegsjahren sprunghaft an.²¹⁵ Im April 1916 verschärfte das Innenministerium daraufhin die Reglementierung: Zwangsuntersuchung, Isolierung und Zwangsbehandlung wurden wieder eingeführt.²¹⁶ Um die Gesundheit der Soldaten zu gewährleisten, forderte Oberfeldarzt Ferdinando De Napoli die Militärärzte zudem auf, bei den Kontrollen der Frontbordelle keinerlei Rücksicht zu nehmen.²¹⁷ Durch den Krieg gerieten aber nicht nur die Prostituierten ins Rampenlicht der Vorsorge. Auch erkrankte Soldaten wurden fortan mit einer Kontrollkarte versehen, die das Datum der Infektion, die Krankheitssymptome und die Therapien enthielt, die der Betroffene absolviert hatte.²¹⁸ Um Fahnenflucht durch „syphilitische Selbstverstümmelung“ (*autolesionismo sifilitico*) zu verhindern, wurden die Infizierten nicht nach Hause geschickt, sondern an vorderster Front eingesetzt; war es möglich, sollten sie sogar ins Gefecht geschickt werden.²¹⁹ Harte Maßnahmen wie diese sorgten sicherlich dafür, dass Selbstverstümmelungsversuche keine Schule machten. Doch nicht nur erkrankte Männer unterstanden der medizinischen Kontrolle. Alle Soldaten waren verpflichtet, sich nach jedem Bordellbesuch untersuchen und desinfizieren zu lassen.²²⁰ Damit wurde die Reglementierung erstmals auf Männer ausgeweitet, wenn auch nur innerhalb des Militärs.

Dass der Mann als Infektionsquelle berücksichtigt werden musste, lag seit dem Ersten Weltkrieg auf der Hand. In 80% der Krankheitsfälle unter verheirateten Frauen sei der Ehemann verantwortlich, stellte De Napoli 1919 fest und beantragte, eine vor-

²¹⁵ Die Höhepunkte der Syphilisinfektionen befinden sich in den Jahren 1916 und 1920; danach fiel die Kurve in Italien rapide ab. Vgl. Mibelli, Aspetti attuali della sifilide, S. 1129f.; Cavallucci, Sifilide, S. 1180f.

²¹⁶ Ministero dell'Interno, Direzione Generale della P.S., 16. 4. 1916, Circolare N. 136000–130627, abgedruckt in: Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza 83.6 (1916), S. 756f. Vgl. De Napoli, Dermosiflografia, S. 299.

²¹⁷ Gattei, Sifilide, S. 789; Wanrooij, Thorns of love, S. 144.

²¹⁸ Carruccio, Lotta antivenerea, S. 307; vgl. Casalini, Igiene dell'amore sessuale, S. 22f.

²¹⁹ Gattei, Sifilide, S. 789.

²²⁰ Direzione centrale del servizio sanitario militare, Cenni sull'impianto, S. 324; vgl. Gattei, Sifilide, S. 790.

eheliche Untersuchung für Männer verpflichtend zu machen.²²¹ Doch der Schwerpunkt der Syphilisbekämpfung konzentrierte sich bald wieder allein auf die Prostituierten, und damit auf Frauen – ursächlich, weil im Oktober 1922 die faschistische Regierung die Macht übernahm. Denn die neue Politik nahm in ihrer ideologischen Ausrichtung unmittelbar Einfluss auf die Geschlechterhierarchie und die öffentliche Moral.

Im Kern streng patriarchalisch angelegt, setzte sich das Regime Benito Mussolini – wenn nicht programmatisch, so doch intuitiv – „die Lenkung weiblicher Sexualität, Lohnarbeit und Beteiligung an der Gesellschaft“ zum Ziel.²²² Vor dem Hintergrund eines neu propagierten „Männlichkeitkultes“²²³ stieg einerseits die öffentliche Akzeptanz und Sympathie für die *case chiuse*.²²⁴ Andererseits strebte der Faschismus im Rahmen seiner Bevölkerungspolitik danach, den weiblichen Körper unter schärfere Kontrolle zu stellen,²²⁵ was sich auch in einer Reform der Reglementierung niederschlug. Die Hygienemaßnahmen, die man im Ersten Weltkrieg in den Kriegsgebieten getroffen hatte, wurden schrittweise auf ganz Italien ausgeweitet: Im März 1923 verschärfte ein königliches Dekret die medizinische Überwachung, indem Kontrollbücher für Bordelle und Kontrollkarten (*tessera sanitaria*) für Straßenprostituierte eingeführt wurden (Art. 15 u. 20).²²⁶ Die Einführung der *tessera* bedeutete aber nicht, dass das Regime die Straßenprostitution fortan guthieß. Generell strebte die faschistische Regierung nach mehr Kontrolle und ging gegen das heimliche Gewerbe, das im Regelfall auf der Straße stattfand, repressiv vor. Zu diesem Zweck wurden die Vollmachten der Polizei im November 1926 wieder erweitert und auch verschärft. Öffentliche Aufforderung zur Prostitution war zu diesem Zeitpunkt bereits durch die Verordnungen Crispis und Nicoteras verboten, selbst wenn dies auf indirekte Weise stattfand; das heißt es war bei Strafe untersagt, Personen auf der Straße zu folgen und sie mit Worten oder Taten zur Unzucht aufzufordern. Unklar blieb, ob Blicke, Augenzwinkern oder Lächeln bereits als Aufforderung im juristischen Sinne galten; gegen die guten Sitten verstießen solche Signale nicht, doch sie entwickelten sich zunehmend zum Kennzeichen der Straßenprostitution.²²⁷ Die überarbeitete Gesetzgebung zur öffentlichen Ordnung²²⁸ schränkte den Handlungsspielraum der Straßenprostituierten nun weiter ein. Ab 1926 machte sich bereits strafbar, wer sich

221 Wanrooij, Thorns of love, S. 151.

222 De Grazia, Frauen unter Mussolini, S. 141; vgl. dies., Fascism.

223 Bock, Frauen, S. 260; De Grazia, Frauen unter Mussolini, S. 149.

224 Azara, Stato Lenome, S. 152. Aufwertung hatte die Prostitution schon in den Jahren zuvor erfahren, als sich die Sexualmoral nach dem Ersten Weltkrieg lockerte. Vgl. Wanrooij, Thorns of love, S. 144.

225 De Grazia, Frauen unter Mussolini, S. 153. Zur Bevölkerungspolitik des Faschismus vgl. weiterführend: Ipsen, Campagna demografica, S. 225–229; vgl. De Napoli, Da Malthus a Mussolini.

226 Regio Decreto n. 846: Approvazione del nuovo regolamento per la profilassi delle malattie veneree e sifiliche, in: Gazzetta Ufficiale del Regno d’Italia 100 (1923), S. 3414–3418 – 25. 3. 1923.

227 Gattei, Sifilide, S. 794.

228 Regio Decreto n. 1848: Approvazione del testo unico delle leggi di pubblica sicurezza, in: Gazzetta

„an öffentlichen Orten in provokanter Art und Weise aufhielt“ (Art. 213). Die Auswirkung dieser Gesetzesänderung war weitreichend: Jede beliebige Frau, die allein in der Öffentlichkeit spazierenging, war fortan der Deutungshoheit und Willkür der örtlichen Polizei ausgeliefert. Außerdem erhielt die Sittenpolizei das Recht zurück, Prostituierte auch außerhalb der Häuser bereits bei Krankheitsverdacht festzunehmen und einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen (Art. 211). Im Zuge der neuen Verordnungen griff die Polizei daraufhin so hart gegen das Straßengewerbe durch, dass der Florentiner Schriftsteller Vasco Pratolini rückblickend von einem „Prostituiertenpogrom“ sprach.²²⁹ Aufgewertet wurden hingegen die *case di tolleranza*, jedoch vornehmlich in der Absicht, die Gesundheitskontrollen zu verschärfen. Die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz von 1926 sahen vor, dass jeder Bordellwirt einen Unterwerfungsakt unterzeichnete; darin verpflichteten sich diese unter anderem, jede neu beschäftigte Frau unverzüglich zu melden.²³⁰ Das Regime arbeitete folglich eng mit den Häusern zusammen; Zuhälterei war kein Verbrechen, solange die beschäftigten Frauen weder minderjährig noch geistig zurückgeblieben waren und nicht aus der Verwandtschaft des Zuhälters stammten oder von diesem mit Gewalt oder Drohungen zur Prostitution gezwungen wurden.²³¹

In der ersten Hälfte des *Ventennio* waren Männer nur am Rande von den Maßnahmen zur Syphilisbekämpfung betroffen. Die Verordnung von 1923 berücksichtigte sie insoweit, als die kostenlose Behandlung geschlechtsunabhängig garantiert wurde. Ärzte waren zudem verpflichtet, jeden Erkrankten zu melden²³² – eine Vorschrift, die selbstredend nur Männer betraf, die sich freiwillig der Untersuchung stellten. Im Großen und Ganzen konzentrierte sich die Aufsicht auf die Prostituierten. Da sich die Zahl der Neuinfektionen im Laufe der zwanziger Jahren aber nicht nennenswert veränderte, gerieten schließlich auch die Männer ins Visier der Gesundheitspolitik. Ein weiterer Grund war, dass eugenische Ziele zunehmend an Bedeutung gewannen, was sich unter anderem in neuen Strafbestimmungen zum „Schutz von Integrität und Gesundheit der Rasse“ niederschlug.²³³ Im *codice Rocco*, dem Strafgesetzbuch

Ufficiale del Regno d’Italia 257 (1926), S. 4822–4842 – 8. 11. 1926, hier S. 4839–4841, Titolo VII, Capo unico: Del meretricio.

²²⁹ Pratolini, Cronache di poveri amanti, S. 365; vgl. De Grazia, Fascism, S. 44f.

²³⁰ Regio Decreto n. 62: Approvazione del regolamento per l’esecuzione del testo unico delle leggi di pubblica sicurezza, 6 novembre 1926, n. 1848, in: Gazzetta ufficiale del Regno d’Italia 26 (1929), supplemento ordinario – 31. 1. 1929, S. 34f., Art. 359–374, hier Art. 363.

²³¹ Vgl. die Bestimmungen des Codice Rocco, in: Parpagliolo (Hg.), Codice penale, S. 411–413, Art. 531–533.

²³² Regio Decreto n. 846: Approvazione del nuovo regolamento per la profilassi delle malattie veneree e sifilitiche, in: Gazzetta ufficiale del Regno d’Italia 100 (1923), S. 3414f., Art. 1 u. 2.

²³³ Vgl. Cortese Riva Palazzi/Reviglio Della Veneria, Compendio di diritto penale, S. 349–353; Gillette, Racial Theories, S. 40–49; zur sogenannten „anthropologischen Revolution“ vgl. Gentile, Grande Italia, S. 172–177.

von 1930,²³⁴ im Zuge dessen erstmals das Ansteckungsdelikt eingeführt wurde, richteten sich die Sanktionen gegen jedermann: Wer wissentlich eine andere Person mit Syphilis oder Gonorrhöe infizierte, hatte fortan mit einer Haftstrafe von ein bis drei Jahren zu rechnen.²³⁵ Es ist allerdings anzunehmen, dass auch dieses Gesetz vornehmlich auf Prostituierte abzielte und nicht auf deren Kunden; denn vorausgesetzt wurde, dass die geschädigte Person Klage erhaben. Und mit einer Klage hatten Ehemänner, die ihre Frau angesteckt hatten, im Regelfall nicht zu rechnen.²³⁶ Prostituierte wiederum würden sich hüten, einen Kunden zu verklagen.

Trotz dieser Einschränkungen ist festzuhalten, dass sich mit diesen Maßnahmen der Fokus von den Prostituierten auf die gesamte Gesellschaft erweiterte. Das faschistische Regime kehrte nicht nur zurück zur rigiden Reglementation Cavaours, was lediglich Prostituierte betroffen hätte; nein, es griff in seiner Überwachungspolitik weit darüber hinaus. Bereits im Juli 1934 folgte ein Gesetz, welches die Gesundheitsbehörden berechtigte, Arbeitskräfte zur medizinischen Untersuchung zu verpflichten, wenn der Verdacht bestand, dass sie mit einer Geschlechtskrankheit infiziert waren und diese an ihrer Arbeitsstelle verbreiteten. War es dem Betroffenen nicht möglich, innerhalb von drei Tagen seine Gesundheit per Attest zu belegen, musste er auf staatliche Anweisung gekündigt werden.²³⁷ Erstmals wurden mit dieser Verordnung „ehrbare“ Bürger – außerhalb von Prostitution und Militär – dem Untersuchungszwang ausgeliefert; die öffentliche Gesundheitsüberwachung wurde auf die gesamte Bevölkerung ausgedehnt, geschlechtsübergreifend. Als Hauptbedrohung galt aber stets die Prostituierte, sie stand im Zentrum der Kontrollen.

Nahezu ein ganzes Jahrhundert blieb die reglementierte Prostitution Ziel und Politik der italienischen Staatsführung; eingeführt im Jahr 1860, wiederbelebt und verschärft im *Ventennio*, sollte das System bis 1958 in Kraft bleiben. Erst nach Ende des Zweiten Weltkrieges fanden wieder Stimmen Gehör, die auf die frauenfeindlichen Züge dieser Gesetzgebung und die menschenverachtenden Zustände in den *case chiuse* hinwiesen. Grundlegend hierfür war sicherlich die gesetzliche Einführung des Frauenwahlrechts im Februar 1945,²³⁸ das 1947 ins Wahlrecht der Ersten

234 Benannt nach dem amtierenden Justizminister Arturo Rocco. Vgl. Maiwald, Einführung in das italienische Strafrecht, S. 21.

235 Parpagliolo, Codice penale, S. 423, Art. 554; vgl. Cortese Riva Palazzi/Reviglio Della Vereria, Compendio di diritto penale, S. 350f., sowie der ausführliche Kommentar von Dalla Volta, Reato di contagio.

236 Wanrooij, Thorns of love, S. 150.

237 Regio Decreto n. 1265: Approvazione del testo unico delle leggi sanitarie – 27.7.1934, in: Gazzetta ufficiale del Regno d’Italia 186 (1934), Supplemento ordinario, S. 36f., Art. 291–308, hier Art. 294; vgl. Gibson, Born to Crime, S. 226f.; Gattei, Sifilide, S. 797f.

238 Decreto legislativo luogotenenziale n. 23: Estensione alle donne del diritto di voto – 1.2.1945, in: Gazzetta Ufficiale del Regno d’Italia 22 (1945), S. 202.

Republik aufgenommen wurde.²³⁹ Doch das Ende des faschistischen Regimes und der Einzug der Frauen ins Parlament führten nicht automatisch zur Abschaffung der lizenzierten Bordelle. Der Gesetzesvorlage, die die Sozialistin Lina Merlin im August 1948 präsentierte, stand ein langer und beschwerlicher Weg bevor. Zwar folgte bereits im Herbst 1949 die erste Diskussion des Senats, doch zog sich die Debatte bis 1952 hin. Als das „Gesetz Merlin“ im März selben Jahres endlich verabschiedet und der Kammer übergeben worden war, führte diese das Verfahren bis zum Ende der Legislaturperiode fort, sodass der Entwurf im August 1953 erneut dem Senat vorgestellt werden musste. Erst im Januar 1955 passierte das Gesetz zum zweiten Mal den Senat und erreichte die Kammer, wo es wiederum drei Jahre lang als „letzter Punkt der Tagesordnung“ regelmäßig übergangen wurde. Verärgert wies die Christdemokratin Gigliola Valandro am 21. Januar 1958 auf diese Tatsache hin:

„Ich glaube, nein, ich bin mir sicher, dass es sich um das einzige Gesetz vor dieser Kammer handelt, dessen Verabschiedung seit drei Jahren anhängig ist, obwohl es bereits vom Senat und der zuständigen Kommission bewilligt wurde. Auf unserer Tagesordnung erscheint dieser Gesetzesvorschlag mal als achter, mal als neunter, mal als zehnter Punkt, ohne dass es jemals zu seiner Diskussion kommt.“²⁴⁰

An sich sei die Angelegenheit doch in dreißig Minuten zu erledigen, meinte Valandro und forderte, das Gesetz als ersten Punkt auf die Tagesordnung des Folgetages zu setzen.²⁴¹ Mit diesem Vorstoß gelang es den Gegnern der Häuser Anfang 1958, die Diskussion um die *Legge Merlin* neu zu entfachen – diesmal mit Erfolg: Am 4. März wurde der Gesetzestext²⁴² publiziert und die Schließung der Bordelle zum 19. September 1958 angeordnet.²⁴³

Politisch wie gesellschaftlich befand sich Italien im Umbruch, als Lina Merlin 1948 ihren Gesetzentwurf vorlegte. Italien war ein besieгtes Land, das durch die Wirren der Kriegsjahre die Staatskontinuität zwar hatte erhalten können, aber neben einem Bürgerkrieg auch Friedensverhandlungen hinter sich hatte, die territoriale wie

²³⁹ Vgl. Galoppini, *Diritti civili*, S. 142–148.

²⁴⁰ Gigliola Valandro, DC, in: Camera, *Discussioni*, XLIV, S. 39124–39127, hier S. 39124: „Credo, anzi sono certa che si tratta dell'unica legge pendente dinanzi a questa Camera, già approvata dal Senato e dalla nostra Commissione interni in sede referente, da ben tre anni. Nell'ordine del giorno dei nostri lavori questa proposta di legge appare sempre iscritta ora all'ottavo, ora al nono, ora al decimo punto, senza che si giunga mai alla sua discussione.“

²⁴¹ Ebd.; vgl. die Würdigung durch die Senatorin in: Merlin, *La mia vita*, S. 97.

²⁴² Legge n. 75, 20. 2. 1958: *Abolizione della regolamentazione della prostituzione e lotta contro lo sfruttamento della prostituzione altrui*, in: *Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana* 55 (1958), S. 906–908 – 4. 3. 1958; vgl. die Gesetzeskommentare: Rosso, *Delitti di lenocinio; Ciarrapico/Giommini, Legge Merlin*.

²⁴³ Zum *iter parlamentare* des Gesetzes vgl. Tozzi Condivi, *Relazione della 1^a Commissione Permanente* – 6. 4. 1956; vgl. außerdem Pitch, *La sessualità, le norme, lo Stato*, S. 24–41.

finanzielle Einbußen mit sich brachten.²⁴⁴ In einem Referendum entschied sich die Bevölkerung 1946 zudem gegen die Monarchie; die Savoyer Dynastie musste das Land verlassen, und die Republik wurde begründet.²⁴⁵ Bis zur Unterzeichnung von Friedensvertrag und Verfassung regierte daraufhin eine Große Koalition von Christdemokraten, Kommunisten, Sozialisten und Liberalen das Land – eine Kompromisslösung, die nur tragfähig war, solange es galt, die Fundamente des Staates neu zu legen.²⁴⁶ Im Wahlkampf zur ersten parlamentarischen Versammlung fiel dann jegliche ideo-logische Zurückhaltung; die katholische *Democrazia Cristiana* (DC) inszenierte die Wahl regelrecht als „Entscheidungsschlacht zwischen Freiheit und Kommunismus“ und erhielt dabei weitreichende Unterstützung von Seiten der USA und der Kirche.²⁴⁷ Als die *Legge Merlin* im Senat eingereicht wurde, hatten die Christdemokraten kurz zuvor, im April 1948, mit 48,5% der Stimmen einen überwältigenden Wahlsieg erungen und stellten in der Kammer die absolute Mehrheit. Die Volksfront (*Fronte Popolare*), in welcher Kommunisten (PCI) und Sozialisten (PSI) gemeinsam ange-treten waren, hatte nur 31% der Stimmen erhalten und damit erhebliche Einbußen gegenüber der Wahl zur verfassunggebenden Versammlung erfahren. Hinzu kam, dass auf die Verbündeten der Christdemokraten insgesamt weitere 13,4% entfielen, auf die Liberalen (PLI) 3,8%, die Republikaner (PRI) 2,5% und die Sozialdemokraten (PSDI) 7,1%. Vernachlässigbar waren die Werte der Monarchistischen Partei (PNM: 2,8%) und des neofaschistischen *Movimento Sociale Italiano* (MSI: 2,0%),²⁴⁸ wodurch deutlich wurde, dass sich der Großteil der Bevölkerung zur Demokratie bekannte. Die neu gegründete *Democrazia Cristiana* unter Alcide De Gasperi sollte dabei auch in Zu-kunft eine zentrale Rolle spielen; bis in die achtziger Jahre war sie in jeder Regierung vertreten und bestimmte die Geschicke des Landes. Ihr Erfolg unterstrich zugleich den Bruch, der mit der laizistischen Tradition des Italiens vor 1922 vollzogen wurde. Sie musste für die Reform gewonnen werden, sollte das Vorhaben Erfolg haben; denn ausgehend von einer Sozialistin kam die Gesetzesvorlage zunächst aus dem Lager der Opposition. Dass hinsichtlich der Reglementierung Handlungsbedarf bestand, war den Christdemokraten aber ohnehin bewusst. Bereits im Juni 1948 gab Innen-minister Mario Scelba den Präfekten Anweisung, bis auf weiteres keine Lizenzen zur Neueröffnung von Bordellen zu erteilen.²⁴⁹ Hinzu kam, dass die Stadt Modena im

244 Zu den Friedensverhandlungen vgl. Lorenzini, *Trattato di pace*; Rainero/Manzari (Hg.), *Italia del dopoguerra*; zum zweigeteilten Italien der Jahre 1943–1945 vgl. Klinkhammer, *Zwischen Bündnis und Besatzung*; Woller, *Abrechnung*.

245 Mack Smith, *Italy and its Monarchy*, S. 330–342.

246 Ginsborg, *Storia d’Italia*, S. 128–148.

247 Lill, *Geschichte Italiens*, S. 394f.; Ginsborg, *Storia d’Italia*, S. 152–157.

248 Zum Wahlergebnis vgl. Ginsborg, *Storia d’Italia*, S. 156 u. 594, Tab. 25; Lill, *Geschichte Italiens*, S. 395.

249 So die Aussage von Mario Scelba, DC, in: Senato, *Discussioni*, IX, S. 12595f. – 7.12.1949; vgl. „Modena città cavia“, in: *Crimen VIII*.24 (1952), S. 8 – 15. 6. 1952.

Jahr zuvor aus eigener Initiative ihre *case di tolleranza* geschlossen hatte²⁵⁰ – und damit zum viel diskutierten Modellfall avancierte.

Mit ihrer Gesetzesinitiative vom 6. August 1948 zielte Lina Merlin darauf ab, jede organisierte Ausbeutung von Prostitution fortan zu verbieten (Art. 1, 3–5), die rechtliche Klassifizierung als „öffentliches Mädchen“ durch die *tessera*, den gesonderten Ausweis, abzuschaffen und die sanitären Kontrollbücher der Polizei zu vernichten (Art. 2). Medizinische Zwangsuntersuchungen und -kuren sollten fortan verboten sein (Art. 11–17) ebenso wie die Existenz einer Sittenpolizei (Art. 18).²⁵¹ In Anspielung auf drei Artikel der neuen Verfassung,²⁵² an deren Ausarbeitung sie beteiligt gewesen war, forderte die Sozialistin den Senat auf einzulösen, was die Gründung der italienischen Republik versprochen hatte: die Gleichstellung der Frau und somit den Respekt vor ihrer menschlichen Würde. Anders als immer wieder kolportiert, hatte sich die ehemalige Lehrerin und Journalistin²⁵³ nicht zum Ziel gesetzt, das Gewerbe abzuschaffen, sondern sie attackierte vornehmlich die „Zuhälterrolle“ des Staates; die Tatsache, dass im Namen der Regierung Frauen kaserniert, registriert, nach Belieben medizinisch kontrolliert, ja, schlichtweg wie Tiere behandelt werden konnten, wurde von ihr angeprangert: „Diese Frauen können sich der Verkettung des Gewerbes nicht [aus eigener Kraft] entziehen: Sie sind gesetzlich legitimierte Sklaven.“²⁵⁴ Der Schwerpunkt ihres Vorstoßes lag somit auf den Themen bürgerliche Freiheit und Gleichheit; in den Augen Merlins galt es, das Regulierungssystem abzuschaffen, weil es für die Prostituierten sowohl diskriminierend als auch entwürdigend war.²⁵⁵

Der Fokus der Debatte verschob sich jedoch augenblicklich, als erste Vertreter der DC das Thema für sich entdeckten. Wegweisend war in dieser Hinsicht die Rede von Antonio Boggiano Pico, mit welcher der Christdemokrat – stellvertretend für die zu-

250 Crimen VIII.24 (1952), S. 8f. Polizeichef Carmelo Marzano schloss die fünf Häuser, die sich in der zentral gelegenen Via Catecumeno befunden hatten, aufgrund von Beschwerden der Nachbarschaft. Es erfolgte keine Wiedereröffnung, da man die Diskussion um die Legge Merlin abwarten wollte.

251 Proposta di legge n. 63: Abolizione della regolamentazione della prostituzione, lotta contro lo sfruttamento della prostituzione altrui e protezione della salute pubblica, in: Senato, Legislatura I, Atti Interni, Disegni di legge, Bd. I, S. 28–32.

252 Art. 3 fordert die Gleichheit vor dem Gesetz unabhängig vom Geschlecht. In Art. 32 wird die Gesundheit zwar als Grundrecht des Individuums und als von gesellschaftlichem Interesse bezeichnet, doch darf dies nicht auf Kosten des Individuums geschehen. Art. 41 wiederum schützt die Freiheit der wirtschaftlichen Initiative, doch wird darauf verwiesen, dass dies nicht zu Lasten der Freiheit und der menschlichen Würde gehen darf. Vgl. den Verfassungstext in: Consol/Barbalinardo (Hg.), Codice penale, S. 3–38.

253 Zur Biographie Lina Merlins vgl. Merlin, Lina Merlin; Marinucci, Introduzione u. Nota Biografica.

254 Lina Merlin, PSI: „.... queste donne non possono sottrarsi all’incatenamento del mestiere: sono delle schiave col consenso della legge“, in: Senato, Discussioni, VIII, S. 10809 – 12. 10. 1949.

255 Vgl. Pitch, La sessualità, le norme, lo Stato, S. 27–29.

ständige Senatskommission – im Juli 1949 einen überarbeiteten Entwurf vorstellte.²⁵⁶ In der Ansicht, dass die *Democrazia Cristiana* die geistigen und moralischen Prinzipien der Kirche vertreten müsse,²⁵⁷ verknüpfte er die Diskussion um das Gesetz bewusst mit einer Sittlichkeitsskampagne. So hieß es einige Monate zuvor in einem Brief an seinen Sohn: „Das Projekt Merlin … muss durch Änderungsanträge deutlich modifiziert werden. Bitten wir den Herrn, dass er mich erleuchte und uns alle auch in dieser Angelegenheit führe – die eine gute Kampagne von moralisierender Wirkung darstellt.“²⁵⁸ Akzentuiert wurde von Boggiano Pico daher ausdrücklich der Schaden, den die italienische Gesellschaft durch die Reglementierung nahm: Die Moral der Bevölkerung werde durch die Existenz der Häuser untergraben, außerdem habe die Prostitution in allen Städten Italiens kriminelle Begleiterscheinungen im Schlepp-tau.²⁵⁹ Im Zuge dieses Ansatzes kam die vollständige Abschaffung der Sittenpolizei natürlich nicht in Frage; alternativ sah der Kommissionsentwurf vor, diese durch ein weibliches Polizeikorps zu ersetzen (Art. 12). Vorgesehen waren außerdem Maßnahmen zur „Erziehung“ und Wiedereingliederung der Frauen in die Gesellschaft (Art. 8–11).²⁶⁰

Ende September 1949 gelang es dann Vincenzo Monaldi, Christdemokrat und Arzt, den gesundheitspolitischen Aspekt des Problems stark zu machen, indem er eine eigene Gesetzesinitiative zur Gesundheitsvorsorge einbrachte.²⁶¹ Angesichts der Gefahren, die von einer freien, ungezügelten Prostitution in Zukunft ausgehen würden, könne man die *Legge Merlin* unmöglich verabschieden, ohne zuvor für einen ausreichenden Schutz der Bevölkerung zu sorgen. Irritierend an dieser Forderung war, dass Merlin in ihrem ursprünglichen Entwurf die Bekämpfung der Geschlechts-krankheiten noch ausführlich berücksichtigt hatte; der entsprechende Abschnitt war von der zuständigen Senatskommission jedoch gestrichen worden.²⁶² Was also ur-

256 Disegno di legge n. 63-A, Testo della 1^a Commissione permanente: Abolizione della regolamentazione della prostituzione e lotta contro lo sfruttamento della prostituzione – 29. 7. 1949, in: Senato, Legislatura I, Atti interni, Disegni di legge, Bd. I, S. 19–27.

257 Vgl. Veneruso, Prefazione, S. 12: „Il partito democristiano per Boggiano non doveva essere ,un’ partito dei cattolici, ma il partito cattolico, lo strumento per realizzare i principi della dottrina spirituale e morale della Chiesa.“.

258 Boggiano Pico, Vent’anni di vita politica, S. 60 – 24. 10. 1948: „Il progetto Merlin … dovrà essere con degli emendamenti molto modificato. Preghiamo il Signore affinché mi illumini e ci guidi tutti anche in questa, che è una buona campagna moralizzatrice.“; vgl. ebd., S. 56f. – 13. 6. 1948.

259 Boggiano Pico, Relazione della 1^a commissione permanente – 29. 7. 1949, in: Senato, Legislatura I, Atti interni, Disegni di legge, Bd. I, n. 63-A, S. 1–18, hier S. 9–11.

260 Disegno di Legge, n. 63-A: Abolizione della regolamentazione della prostituzione e lotta contro lo sfruttamento della prostituzione – 29. 7. 1949, in: Senato, Legislatura I, Atti interni, Disegni di legge, Bd. I, S. 19–25.

261 Disegno di Legge n. 628: Misure di lotta contro le malattie veneree – 28. 9. 1949, in: Senato, Legislatura I, Atti interni, Disegni di legge, Bd. V, S. 1–11.

262 Vgl. Senato, Discussioni, VIII, S. 10380, u. ebd., IX, S. 11950. Laut Boggiano Pico war die Kom-

sprünghlich in einem Gesetz geregelt werden sollte, verteilte sich fortan auf zwei Entwürfe. Die zeitliche Sicherheitslücke, auf die im Folgenden wiederholt verwiesen werden sollte, entstand erst durch die Zweiteilung.

Vertreter der sozialistischen Splittergruppe *Unità socialista* (US)²⁶³ forderten nun mit Teilen der DC, die Gesetzesdebatte vorerst auszusetzen, um die Texte gemeinsam zu besprechen; ein Junktim zwischen beiden Gesetzen solle vereinbart werden.²⁶⁴ Der Wortführer der Kommunisten, Umberto Terracini,²⁶⁵ widersprach und unterstrich die moralische Dimension der Frage – treffend von einem Christdemokraten auf die Formel gebracht: „Darf man ... die menschliche Würde den Bedürfnissen der Gesellschaft opfern?“²⁶⁶ Zuerst sei das „Gesetz Merlin“ zu verabschieden und der gegenwärtige Zustand zu beenden, dann würde man sich der gesundheitspolitischen Frage widmen. „Es handelt ... sich schlicht und einfach um eine Verschleppung, die bloß darauf abzielt, die Diskussion über den Gesetzentwurf Merlin zu verhindern“, vermutete Terracini, der wenige Jahre zuvor Präsident in der verfassunggebenden Versammlung gewesen war.²⁶⁷ Abgeordnete von PSI und DC sprangen ihm bei: Es gebe keinen Grund, warum der Schutz der Menschenrechte hinter dem der öffentlichen Gesundheit zurückstehen müsse. Eine Verknüpfung der beiden Gesetze sei nicht notwendig, die Schließung der Häuser könne sofort beschlossen werden.²⁶⁸ Mit Verwunderung registrierten die Liberalen, wie gespalten die *Democrazia Cristiana* in der Debatte auftrat.²⁶⁹ Und tatsächlich betonten die Christdemokraten, die sich für eine unverzügliche Verabschiedung der *Legge Merlin* engagierten, ausdrücklich, dass in der Frage kein Fraktionszwang bestehe; es handele sich jeweils um ihre persönliche Meinung.²⁷⁰

mission davon ausgegangen, dass in der Gesundheitskommission parallel ein detailliertes Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ausgearbeitet werden würde. Vgl. Senato, Resoconti delle sedute della 1^a Commissione, 1953–1958, S. 306 – 21. 1. 1955.

263 Es handelte sich um einen Zusammenschluss des *Partito Socialista dei Lavoratori Italiani* und der *Unione dei Socialisti*. Zur Spaltung der Sozialisten nach dem Krieg vgl. Taddei, Socialismo italiano.

264 Vgl. die Beiträge von Gustavo Ghidini, Gaetano Pieraccini, Giovanni Persico, jeweils US, sowie von Francesco De Bosio, Natale Santero, Raffaele Caporali, Vincenzo Monaldi u. Antonio Azara, jeweils DC, in: Senato, Discussioni, VIII, S. 10379–10397 – 28. 9. 1949.

265 Zur Person Umberto Terracini vgl. weiterführend: Gianotti, Umberto Terracini; Agosti (Hg.), Coerenza della ragione.

266 Adone Zoli, DC: „È opportuno, si dice, sacrificare la dignità umana a quelle che sono le esigenze della società?“, in: Senato, Discussioni, VIII, S. 10391 – 28. 9. 1949.

267 Ebd., S. 10397 – 28. 9. 1949, Terracini, PCI: „Si tratta, onorevoli colleghi, di un rinvio puro e semplice, col quale si mira semplicemente ad evitare la discussione del disegno di legge Merlin.“.

268 Vgl. die Beiträge von Pietro Marani, PSI, und Mario Cingolani, Emanuele Samek Lodovici u. Mario Riccio, jeweils DC, in: ebd., S. 10383–10391.

269 Raffaele Sanna Randaccio, PLI, in: ebd., S. 10389.

270 Cingolani u. Riccio, DC, in: ebd., S. 10387f.

Obwohl der Antrag auf Vertagung letzten Endes abgelehnt wurde und der Senat Anfang Dezember beschloss, zur Verabschiedung der einzelnen Artikel überzugehen,²⁷¹ gelang es der *Unità socialista*, das weitere Vorgehen durch eine Verfahrensfrage langfristig zu behindern: Da das Gesetz ungemein komplex ausfalle, sei es besser, die einzelnen Artikel vorab von einer Kommission prüfen zu lassen, anstatt die wertvolle Zeit des Senats dafür zu opfern.²⁷² Diese erneute Berufung einer Kommission erforderte jedoch eine Änderung des Senatsreglements – eine Änderung, die minimal ausfiel und den meisten Abgeordneten willkommen war; gleichzeitig aber auch eine Änderung, die sich zeitlich kaum einschätzen ließ. Dass Terracini und Merlin diesen juristischen Kniff durchschaute und als solchen kritisierten,²⁷³ tat der Sache keinen Abbruch. Lediglich den ersten Artikel des Gesetzes, in welchem der Bordellbetrieb generell verboten wurde, verabschiedete der Senat sofort, die restlichen wurden zur Überarbeitung einer Kommission überantwortet, die es selbst noch zu legitimieren galt. Im Frühjahr 1950 verließ der Gesetzentwurf somit den Senat, verschwand in den Mühlen der Kommissionen und sollte erst nach zwei Jahren wieder zum Vorschein kommen. Wirkungslos verhallte der Protest Lina Merlins im November 1950;²⁷⁴ ihr Gesetz lag vorerst auf Eis.

Als Anfang März 1952 die Artikel endlich zur Abstimmung vorgelegt wurden, versuchte Vincenzo Monaldi wiederum die Verabschiedung zu vertagen; die *Legge Merlin* solle erst nach seinem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten genehmigt werden. Doch der Senatspräsident fand sich lediglich bereit, die Diskussion des Prophylaxegesetzes für die nächste Sitzung anzuberaumen.²⁷⁵ Innerhalb eines Nachmittags wurden daraufhin alle Artikel des „Gesetzes Merlin“ besprochen und beschlossen. Vergeblich forderte der Christdemokrat Monaldi, die Schließungsfrist der Häuser auf 18 Monate zu erweitern; letzten Endes einigte man sich auf ein halbes Jahr.²⁷⁶ Nachdem Sanktionen für Bordellwirte und Zuhälter festgelegt worden waren und sittenwidriges Verhalten von Prostituierten unter Strafe gestellt, führte das Registrierungsverbot zu Diskussionen. Da in dem entsprechenden Artikel nicht nur jede Art der Registrierung untersagt wurde, sondern auch die Möglichkeit der Zwangskur, würde dem „Gesetz Monaldi“ damit vorgegriffen; der Passus wurde gestrichen.²⁷⁷ Ähnliches galt für einen Artikel, der in grob skizzierter Form Hygienemaßnahmen

²⁷¹ Mit 110 zu 71 Stimmen entschied der Senat am 28. 9. 1949 gegen die Vertagung, mit 177 zu 67 am 7. 12. 1949 für den Übergang zur Verabschiedung des Gesetzes. Vgl. ebd., S. 10397f.; Senato, Discussioni, IX, S. 12608.

²⁷² Verantwortlich für diesen Vorschlag war der Jurist Giovanni Persico, US; vgl. Senato, Discussioni, IX, S. 12609 – 7. 12. 1949, u. ebd., XII, S. 14814f. – 24. 3. 1950.

²⁷³ Senato, Discussioni, IX, S. 12611 – 7. 12. 1949, u. ebd., XII, S. 14813 u. 14815 – 24. 3. 1950.

²⁷⁴ Merlin, Discorsi parlamentari, S. 114.

²⁷⁵ Senato, Discussioni, XXXII, S. 31375f. – 5. 3. 1952.

²⁷⁶ Ebd., S. 31376–31381, Art. 2.

²⁷⁷ Ebd., S. 31389–31394, Art. 7.

vorsah.²⁷⁸ Maßnahmen zur Wiedereingliederung ehemaliger Prostituierter wurden hingegen problemlos akzeptiert; allein die Bestimmung zum Einsatz weiblicher Polizisten erfuhr eine Erweiterung, damit in Härtefällen auch Männer hinzugezogen werden konnten.²⁷⁹ Trotz einiger Gegenstimmen aus PSDI und DC wurde das Gesetz daraufhin vornehmlich mit den Stimmen von PCI, PSI und DC abgesegnet.²⁸⁰ Mitte März übergaben die Senatoren die Vorlage der Kammer, wo sie am 31. Oktober 1952 – nach Prüfung durch die Erste Kommission – offiziell vorgestellt wurde. Zur Diskussion des Textes kam es jedoch nicht, der Punkt geriet nie auf die Tagesordnung; schließlich löste sich die Kammer auf, die Legislaturperiode war abgelaufen.²⁸¹

Die darauffolgenden Wahlen vom Juni 1953 standen ganz im Zeichen der so genannten *Legge truffa* (Betrugsgesetz), die Ministerpräsident De Gasperi kurz zuvor gegen heftige Proteste der Linken durchgesetzt hatte. Verfassungsrechtlich höchst bedenklich, sicherte das neue Wahlgesetz der Partei oder Listenverbindung, die mehr als 50% der Stimmen auf sich vereinigen konnte, eine Zweidrittel-Mehrheit im Parlament. Auf diese Weise sollte die Vorherrschaft der *Democrazia Cristiana*, die gerade in den letzten Jahren an Rückhalt in der Bevölkerung verloren hatte, stabilisiert werden. Anders als gewünscht, trug die *Legge truffa* aber zum Stimmenverlust der Christdemokraten bei – zu sehr erinnerte das Gesetz an die *Legge Acerba*, mit welcher Mussolini 1923 in die Wahlgesetzgebung eingegriffen hatte.²⁸² Äußerst knapp verfehlte das Parteienbündnis De Gasperi mit 49,85% die absolute Mehrheit.²⁸³ Die Christdemokraten (40,1%) stellten vor den Kommunisten (22,6%) zwar weiterhin mit Abstand die stärkste Fraktion im Parlament, doch in den folgenden fünf Jahren sollte es ihnen nicht mehr gelingen, langfristig eine stabile Regierung zu bilden; die politischen Bündnisse wechselten, von den Nachfolgern De Gasperi regierte kaum einer länger als ein Jahr. Drittstärkste Kraft waren die Sozialisten (12,7%), die sich zunehmend von den Kommunisten distanzierten. Profitiert hatten von dem Wahlkampf vornehmlich die Parteien der extremen Rechten: die Monarchisten (6,9%) und die Neofaschisten (5,8%).²⁸⁴

²⁷⁸ Ebd., S. 31397f., Art. 13.

²⁷⁹ Ebd., S. 31395–31397, Art. 12.

²⁸⁰ L'Unità (Mailand) 57 (1952), S. 1 – 6. 3. 1952: „Il senato approva a maggioranza l'abolizione delle „case chiuse“.“ Im Dezember 1949 hatte Mario Cingolani im Namen der DC angekündigt, dass die Mehrheit der Fraktion für das Gesetz stimmen werde; vgl. Senato, Discussioni, IX, S. 12605 – 7. 12. 1949.

²⁸¹ Proposta di legge d'iniziativa della Senatrice Merlin Angelina, n. 2602 – 17. 3. 1952, in: Camera, Legislatura I, Disegni di legge, XXIV, S. 1–6; Riva, Relazione delle 1^a Commissione permanente, S. 1–10 – 31. 10. 1952.

²⁸² Ginsborg, Storia d'Italia, S. 188–191; zur *Legge Acerba* vgl. Tranglia, Prima guerra mondiale, S. 321–336. Die *Legge truffa* wurde unmittelbar nach der Wahl wieder abgeschafft.

²⁸³ Die Bündnispartner der DC waren PLI, PRI und PSDI.

²⁸⁴ Zum Wahlergebnis vgl. Ginsborg, Storia d'Italia, S. 190f. u. 594, Tab. 25.

In der neuen Legislaturperiode konnte die Kammer die Gesetzesvorlage nicht weiterbearbeiten, da – aufgrund einer „skandalösen Auslegung des Reglements und der Verfassung“, so ein Befürworter der Schließung²⁸⁵ – das gesamte Verfahren noch einmal von vorn beginnen musste. Das war kein Einzelfall: Auch in anderen Fällen hatten Zeitgenossen den Senat bereits als unnötige „Verdoppelung“ der Kammer empfunden, durch welche die Gesetzgebung lediglich in die Länge gezogen werde. Während im Verfassungsgefüge der Weimarer Republik der Reichsrat das „Schlußlicht hinter Reichstag und Reichspräsidenten“ bildete,²⁸⁶ war in Italien nach 1945 ein *bicameralismo* installiert worden, mit zwei gleichrangigen Häusern.²⁸⁷ Da die italienischen Abgeordneten über „weite Rede-, Frage- und Einwirkungsrechte“ verfügten, war es keine Seltenheit, dass Verfahren bewusst verschleppt wurden – im Wechselspiel zwischen den beiden Kammern.²⁸⁸ Unbeirrt stellte Lina Merlin, die als einzige Frau wieder in den Senat gewählt worden war, das Gesetz am 22. August 1953 jedoch erneut vor, in unveränderter Form.²⁸⁹

Im Senat geschah daraufhin anderthalb Jahre nichts; erst Anfang 1955 wurde der Entwurf von der zuständigen Kommission besprochen. Dass dieser Verzögerung keine Motive zugrunde lagen, die man öffentlich diskutieren konnte oder wollte, wird daran deutlich, dass die Vorlage keine nennenswerte Veränderung erfuhr. Kein Widerstand regte sich in der Sitzung vom 21. Januar, die Gegner der Schließung verhielten sich still. Abgesehen von einigen Formalia wurde die *Legge Merlin* unverändert verabschiedet und zwei Wochen später der Kammer übergeben.²⁹⁰ Parallel reichte der Senat den Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ein, der aus den Forderungen Monaldis resultierte. Anders als die Vorlage Boggiano Pico-Merlin erhielt dieser relativ zügig die Zustimmung der vorbereitenden Kommission,²⁹¹ vermutlich um die gesundheitspolitischen Bedenken zu zerstreuen und die Gegner der Schließung milde zu stimmen. Doch vergeblich: Das „*Gesetz Merlin*“ wurde erneut diskutiert und verblieb zunächst im Getriebe der Kommissionen – ohne dort auch nur eine Änderung zu erfahren.²⁹²

Als Renato Tozzi Condivi im April 1956 den Entwurf in der Kammer vorstellte, verschob sich der Schwerpunkt der Debatte ein weiteres Mal: Neben dem Respekt

285 So die Einschätzung von Renato Tozzi Condivi, DC, der im April 1956 die Geschehnisse vor der Kammer zusammenfasste. Vgl. Tozzi Condivi, *Relazione della 1^a Commissione Permanente*, S. 3.

286 Lilla, Reichsrat, S. 5.

287 Carassare, *Bicameralismo discutibile*, S. 325.

288 Lill, *Geschichte Italiens*, S. 398f.; Manzella, *Parlamento*, S. 91–93.

289 *Proposta di legge n. 28*, in: Senato, *Legislatura II, Atti interni, Disegni di legge*, I, S. 1–11; vgl. „*Vers l'abolition en Italie*“, in: *Revue abolitionniste* 143 (1953), S. 93.

290 Vgl. Senato, *Resoconti*, 1^a Commissione, 1953–1958, S. 306–337 – 21.1.1955.

291 Vgl. Camera, *Discussioni*, 1^a Commissione, 1953–1958, S. 613–620, 631–641, 650–661 – 29.2., 16.3., 21.3. u. 23.3. 1956.

292 Vgl. ebd., S. 630 – 7.3. 1956; Tozzi Condivi, *Relazione della 1^a Commissione Permanente*, S. 3f.

vor der Menschenwürde und den in der Verfassung verbürgten Gleichheitsrechten unterstrich der Christdemokrat nämlich ausdrücklich die Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen ergaben.²⁹³ Während sich die Diskussion bis dahin vornehmlich um moralische, zivilrechtliche, gesundheits- und sozialpolitische Faktoren gedreht hatte, erhielt die Debatte damit eine außenpolitische Dimension, die zwar nicht neu war, aber nach 1945 deutlich an Gewicht gewann: die internationale Bekämpfung des Frauenhandels.²⁹⁴ Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts hatte der Völkerbund vermutet, dass das System der lizenzierten Bordelle den sogenannte *White Slave Traffic* fördere. Den Häusern komme eine Schlüsselfunktion im Frauen- und Kinderhandel zu, da die Besucher stets nach „frischen“ Frauen verlangten und damit den Handel anheizten.²⁹⁵ Als Nachfolgeorganisation des Völkerbundes nahm sich nach Ende des Zweiten Weltkriegs die UNO des Themas an. 1945 fand die Gleichstellung der Geschlechter Eingang in die Charta der Vereinten Nationen, drei Jahre später wurde die Rechtsgleichheit in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ verankert;²⁹⁶ damit war der Boden gelegt für die UN-Konvention vom 2. Dezember 1949, in der sich die Mitgliedsländer verpflichteten, Zuhälterei strafrechtlich zu verfolgen.²⁹⁷ Innerhalb der UN wurde das Betreiben von Bordellen unter Strafe gestellt, die Registrierung von Prostituierten sollte unterbunden und der Handel mit Menschen bekämpft werden.²⁹⁸ Selbstverständlich kam der italienische Senat, der parallel die *Legge Merlin* debattierte, schon zu diesem Zeitpunkt nicht um das Thema herum. Doch interessanterweise wiesen 1949 vornehmlich Kommunisten und die Sozialistin Merlin auf die Verpflichtungen hin, die aus der UN-Konvention erwachsen würden.²⁹⁹ Kaum ein Christdemokrat machte sich das Argument zu eigen, die wenigsten gingen auf das Thema ein.³⁰⁰ Nachdem die Konvention im Sommer 1951 in Kraft getreten war, nahm Terracini zwar wiederholt Bezug auf die juristischen Vorgaben der Vereinten Nationen, aus denen klar hervorging, wie die *Legge Merlin* zu gestalten war.³⁰¹ Doch zentrale Bedeutung gewann das Argument erst aufgrund des italienischen UN-Beitritts vom 14. Dezember 1955;³⁰² zunehmend verwendeten es

²⁹³ Zur Erläuterung der Gründe, die für die Einführung des Gesetzes sprechen, vgl. Tozzi Condivi, Relazione della 1^a Commissione Permanente, S. 4f.

²⁹⁴ Vgl. Limoncelli, Politics of Trafficking.

²⁹⁵ Vgl. Harris, Human Merchandise, S. 37–45 u. 244–251.

²⁹⁶ Bock, Frauen, S. 316; Morsink, Universal Declaration of Human Rights, S. 116–129.

²⁹⁷ UN-Konvention Nr. 317 IV, abgedruckt in: Tomuschat (Hg.), Menschenrechte, S. 283–290, hier v.a Art. 1.

²⁹⁸ Ebd., S. 284–287, Art. 2, 6 u. 17.

²⁹⁹ Senato, Discussioni, VIII, S. 10384 u. 10815 – 28.9./12.10.1949, u. ebd., IX, S. 12594.

³⁰⁰ Die Ausnahme der Regel bildete Mario Scelba, DC. Vgl. Senato, Discussioni, IX, S. 12609 – 7.12.1949, S. 12600.

³⁰¹ Senato, Discussioni, XXXII, S. 31385 u. 31390 – 5.3.1952.

³⁰² Zur Aufnahme Italiens in die UNO vgl. Pastorelli, Ammissione dell’Italia.

nun Vertreter der Christdemokraten, deren Partei die Regierungsgeschäfte führte. Mit dem Eintritt in die UNO sei Italien verpflichtet, die internationalen Konventionen einzuhalten und die Reglementierung abzuschaffen, betonte Tozzi Condivi und fasste damit wohl den Gedanken zusammen, der auf lange Sicht auch die letzten Parteimitglieder überzeugen sollte.³⁰³

Zunächst aber wurde am 25. Juli 1956 das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten verabschiedet.³⁰⁴ Im Ansatz ähnlich gehalten wie die Crispini-Reform, war Heilung von nun an Pflicht und Recht der gesamten Bevölkerung. Eltern hafteten für ihre Kinder. Die Kur war kostenlos, jedes Krankenhaus zur Behandlung verpflichtet. Wer seine Erkrankung nicht behandeln ließ, riskierte eine Geldstrafe von bis zu 50.000 Lire (Art. 2–3). Je nach Größe von Stadt oder Gemeinde war die Einrichtung von *dispensari* obligatorisch (Art. 8–10). Der feststellende Arzt hatte jede Erkrankung zu melden, musste die Identität des jeweiligen Patienten aber geheim halten (Art. 5); dies galt auch für Angehörige des Militärs (Art. 12). Erst wenn ein Erkrankter sich der Behandlung entzog, konnte der Arzt eine Zwangsheilung anordnen (Art. 6). Ausdrücklich wurde festlegt, dass Untersuchung wie Behandlung diskret verlaufen mussten; die Anonymität des Betroffenen war in jeder Hinsicht zu gewährleisten (Art. 15). Eine voreheliche Zwangsuntersuchung einzuführen, war während der Verhandlungen verworfen worden.³⁰⁵ Auf Anfrage nahmen die Gesundheitsämter aber Bluttests vor und stellten gratis Zertifikate aus – nicht nur, wenn diese Pflicht waren, wie etwa zu Beginn des Militärdienstes (Art. 7). Untersagt wurde jedwede Form von Reklame, Heilmittel durften nicht beworben werden (Art. 17); Betroffene sollten nicht auf die Idee kommen, sich selbst zu behandeln. Öffentliche Kampagnen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten lagen ausschließlich in der Hand des Staates (Art. 18). Damit war aus dem Artikel zur Gesundheitsprophylaxe, den der Senat 1952 aus der *Legge Merlin* gestrichen hatte, ein eigenständiges Gesetz geworden und dem 1949 geforderten Junktim im Nachhinein Genüge getan.

Falls die vorgezogene Verabschiedung der Prophylaxemaßnahmen als Entgegenkommen gemeint war, so zeigte dies zunächst keine Wirkung. Nach der Präsentation des „Gesetzes Merlin“ kam es in der Kammer nicht zur Diskussion. Der Tagesordnungspunkt wurde von Sitzung zu Sitzung weitergereicht, und nach fast zwei Jahren schien es, als würde sich der Verlauf von 1952/53 wiederholen: Das Ende der Legislaturperiode war absehbar,³⁰⁶ und durch Neuwahlen würde das bisher Erreichte,

303 Tozzi Condivi, Relazione della 1^a Commissione Permanente, S. 5 – 6. 4. 1956.

304 Legge n. 837: Riforma della legislazione vigente per la profilassi delle malattie veneree, in: *Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana* 198 (1956), S. 2893–2895 – 8. 8. 1956.

305 „Gli angeli del peccato“, in: *Crimen* VIII.25 (1952), S. 8–10, hier S. 9; vgl. Cassata, Building the New Man, S. 314f. u. 323.

306 Vgl. z. B. die Äußerung von Antonio Berardi, PSI, in: *Camera, Discussioni*, XLIV, S. 39321 – 24. 1. 1958.

der Stand des Verfahrens, hinfällig. Mit Sicherheit kann dabei angenommen werden, dass nicht allein Trägheit und Indifferenz oder bürokratische Komplikationen das Verfahren permanent verzögerten. Denn dass sich hinter den Kulissen eine gut vernetzte Lobby zugunsten der Häuser engagierte, ist nicht von der Hand zu weisen. Wie weit dieses Engagement reichte, ist hingegen schwer einzuschätzen. Bereits im Oktober 1949 meinte Lina Merlin eine gewisse Systematik festzustellen, mit der Artikel gegen ihr Projekt erschienen und sie mit kritischer Post überschwemmt wurde. Ihrer Ansicht nach handelte es sich um einen organisierten Widerstand, um eine konzentrierte Aktion, die von einer italienischen Zuhälter-Vereinigung finanziell gefördert werde.³⁰⁷ Ausdrücklich verwies die Senatorin auf Parallelen in Frankreich, wo die *Amicale* im Jahr 1936 mit einer finanzstarken Pressekampagne Gesundheitsminister Sellier gestürzt habe; ähnlichem Gegenwind sei auch Marthe Richard nach dem Krieg ausgesetzt gewesen.³⁰⁸ Hinter den Bordellen stand eine regelrechte „Industrie“, mit den Häusern ließ sich schließlich viel Geld verdienen. Lina Merlin sollte nicht die einzige Parlamentarierin bleiben, die in ihren Redebeiträgen auf eine Organisation der Zuhälter verwies; auch Christdemokraten wussten von Zusammenkünften zu berichten, bei denen Bordellwirte, Zuhälter und andere Profiteure Absprachen getroffen hätten, um Presse und Parlament zu korrumpern.³⁰⁹ Nicht immer beschränkte sich diese Einflussnahme auf kritische Artikel, einige Abgeordnete wurden regelrecht angefeindet und erhielten anonyme Drohbriefe.³¹⁰

Sichtbarer als dieser untergründige Widerstand waren die Proteste von Medizinern. Zwar fanden sich unter den Parlamentariern zahlreiche Ärzte, die zugunsten der *Legge Merlin* argumentierten. In der Öffentlichkeit aber waren die Gegner der Schließung präsenz. Obwohl die Pionierstadt Modena als Experimentierfeld anerkanntermaßen nichts taugte – das Angebot der Nachbarstädte Bologna und Reggio nell’Emilia lag zu nah, um gesundheitspolitisch Rückschlüsse zu ziehen –, protestierte die regionale Ärzteschaft einstimmig und offiziell gegen die Abschaffung der Reglementation. Die Protestnote von 1952 richtete sich ausdrücklich an das Parlament und gegen die Initiative Merlinis.³¹¹ Wiederholten insbesondere Venerologen in den Jahren 1949–1958 kritisch Stellung³¹² und versuchten Einfluss auf die Entscheidung des Parlaments zu

³⁰⁷ Senato, *Discussioni*, VIII, S. 10808 u. 10809 – 12. 10. 1949; Merlin, *La mia vita*, 96.

³⁰⁸ Senato, *Discussioni*, VIII, S. 10810.

³⁰⁹ Vgl. z. B. die Äußerung des Abgeordneten Giuseppe Caronia, DC, in: Camera, *Discussioni*, XLIV, S. 39330 – 24. 1. 1958.

³¹⁰ Ebd.; Merlin, *Discorsi*, S. 113 – 24. 11. 1950; vgl. auch Ghiottis Kommentar zur Schließung der Häuser, Ghiotti, *Profughe della legge Merlin*, S. 42 – 28. 9. 1958: „Arrivano in questi giorni minacce di morte alla senatrice Merlin.“

³¹¹ „Modena città cavia“, in: *Crimen VIII*. 24 (1952), S. 8 – 15. 6. 1952; „Gli angeli del peccato“, in: ebd., VIII. 25 (1952), S. 8.

³¹² Vgl. etwa Ducrey, *Progetto Merlin*; „V Convegno nazionale dell’Associazione ispettori dermosiflografi“, in: *Difesa sociale* 33.1 (1954), S. 207–209.

nehmen. Mitte Januar 1958 reichten die Professoren Agostino Crosti und Cesare Ducrey, in ihrer Eigenschaft als Präsident der italienischen Vereinigung für Haut- und Geschlechtskrankheiten und Präsident der Aufsichtsbehörde, schließlich eine Denkschrift ein, in der sie die Kammer ausdrücklich vor der *Legge Merlin* warnten. Untersuchungen hätten ergeben, dass die Syphilisinfektionen landesweit wieder zugenommen hätten, von einem Sieg über die Krankheit könne keine Rede sein. Kritisiert wurden insbesondere die Artikel 5 und 7 des Gesetzentwurfs, die der Gesundheitspolizei die Hände banden und in Zukunft jedes Vorgehen gegen Prostituierte behinderten.³¹³

Als Ende Januar 1958 die Christdemokratin Valandro plötzlich die Beschlussfassung forcierte und energisch die Abstimmung der Kammer einforderte,³¹⁴ traf dies das Gros der Abgeordneten völlig unvermutet. Befürworter wie Gegner mussten zugeben, dass sie für eine Diskussion des Gesetzes nicht vorbereitet waren.³¹⁵ In erster Wortmeldung beantragte ein Vertreter der monarchistischen Partei daher, die Debatte zu vertagen: Freitags seien zu wenig Abgeordnete anwesend, um ein Gesetz solcher Tragweite zu diskutieren; außerdem sei nicht klar geregelt, was nach der Schließung der Häuser aus den Frauen werden solle. Doch der Antrag wurde abgelehnt.³¹⁶ In der darauffolgenden Debatte, die nichtsdestotrotz zwei Sitzungen erforderte, standen die Christdemokraten erstmals geschlossen hinter dem Entwurf und verteidigten diesen gemeinsam mit den Sozialisten. Anders als in den Jahren zuvor hielten sich die Kommunisten zwar mit Wortmeldungen zurück, plädierten aber wie gehabt für die Verabschiedung des Gesetzes. Widerstand kam vornehmlich von rechtsaußen: aus den Reihen des monarchistischen PNM und des neofaschistischen MSI.³¹⁷ In direktem Anschluss an die Denkschrift der Ärzte³¹⁸ stand die „völlige Entwaffnung des Gesundheitsschutzes“ im Zentrum der Kritik. Denn dem Gesetz zufolge durfte die Polizei nur noch die Daten des Personalausweises aufnehmen, wenn eine Prostituierte „in ärgerniserregender oder aufdringlicher Weise zur Unzucht“ einlud (Art. 5). Konnte sich die betreffende Person ausweisen, war eine direkte Festnahme ausgeschlossen. In keinem Falle, das heißt auch bei Personen, die ohne Ausweispapiere aufgegriffen wurden, durften medizinische Kontrollen vorgenommen werden. Jegliche Form der Registrierung von Prostituierten war untersagt; die Ausweise über die ärztlichen Un-

³¹³ Ducrey, *Politica e salute pubblica*, S. 1139; vgl. die Vorträge der Professoren Lionetti und Franchi, in: *Il Tempo* 29 (1958), S. 7 – 29. 1. 1958, u. *La Stampa* 80 (1958), S. 2 – 3. 4. 1958.

³¹⁴ Camera, *Discussioni*, XLIV, S. 39124–39127 – 21. 1. 1958.

³¹⁵ Vgl. Rubino, PNM, und Caronia, DC, in: *ebd.*, S. 39313 u. 39127 – 24. 1. 1958.

³¹⁶ Nunzio Caroleo, PNM, in: *ebd.*, S. 39313.

³¹⁷ In den Sitzungen vom 24. und 28. Januar ergriffen zugunsten der *Legge Merlin* sieben Christdemokraten, fünf Sozialisten und zwei Kommunisten das Wort. Gegen das Gesetz sprachen fünf Monarchisten und drei Neofaschisten – außerdem der ehemalige, nun parteilose Republikaner Cino Macrelli.

³¹⁸ Vgl. Cino Macrelli, Abgeordnetenverbund Misto, in: Camera, *Discussioni*, XLIV, S. 39317.

tersuchungen würden abgeschafft (Art. 7).³¹⁹ Nach Ansicht des Monarchisten Angelo Rubino würden Prostituierte dadurch sogar privilegiert, da sie, anders als der Normalbürger, keiner medizinischen Kontrolle mehr unterzogen werden könnten.

„Es ist wirklich naiv zu denken, dass der individuelle Sinn für Verantwortung ausreichen wird“, führte Rubino aus. „Das wäre wunderschön, aber wir sind noch weit entfernt von einem solchen Idealzustand an Gemeinsinn, vor allem in gewissen Kreisen.“³²⁰

Das neue Gesetz entfessele nicht nur die versteckte Prostitution, sondern gebe den Frauen die uneingeschränkte Freiheit, andere anzustecken.³²¹ Und tatsächlich setzte Artikel 15 der *Legge Merlin* die Bestimmungen von 1956 außer Kraft.³²² Der Vorschlag, den Artikel zu modifizieren, wurde in der entscheidenden letzten Sitzung jedoch abgelehnt; stattdessen begnügte man sich mit einer zusätzlichen Erläuterung, laut der das Gesetz zur Gesundheitsfürsorge davon nicht betroffen sei.³²³ Möglich war diese laxen Regelung, da das gesundheitspolitische Argument in den vergangenen Jahren deutlich an Gewicht verloren hatte. Mit Penicillin war seit dem Zweiten Weltkrieg ein hochwirksames Medikament auf dem Markt,³²⁴ das nicht mit toxischen Nebenwirkungen behaftet war wie etwa das Salvarsan; eine Syphiliserkrankung konnte innerhalb weniger Wochen kuriert werden und stellte keine tödliche Bedrohung mehr dar.

Am 29. Januar 1958 wurde die *Legge Merlin* in unveränderter Form verabschiedet. Von 500 Abgeordneten gaben 385 dem Entwurf ihre Stimme, 115 stimmten dagegen.³²⁵ Unterstützt wurde das Gesetz von den Christdemokraten, Sozialisten, Kommunisten und Republikanern, die Gegenstimmen lieferten die Monarchisten, Neofaschisten, Liberalen und eine sozialistische Splitterpartei.³²⁶

Im Detail legten die Bestimmungen Folgendes fest:³²⁷ Der Betrieb von Bordellen wurde verboten, bestehende *case di tolleranza* waren innerhalb von sechs Mona-

³¹⁹ Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana 55 (1958), S. 906–908 – 4. 3. 1958, Legge n. 75, hier: Art. 5 – 7.

³²⁰ Camera, *Discussioni*, XLIV, S. 39316 – 24. 1. 1958, Rubino, PNM: „È veramente ingenuo pensare che possa bastare il senso di responsabilità individuale. Sarebbe una gran bella cosa, ma siamo ancora lontani da tali condizioni ideali di civismo, specialmente in certi ambienti.“

³²¹ Ebd., Rubino: „.... non capisco come siano stati introdotti questi due articoli che vanno al di là di una tale finalità morale fino al punto di stabilire, non solo la libertà di prostituzione senza alcun controllo, ma altresì la libertà di contagiare.“

³²² Vgl. Macrelli, in: Camera, *Discussioni*, XLIV, S. 39318.

³²³ Vgl. Diskussion und Abstimmung: ebd., S. 39346–350, S. 39357f. u. S. 39367 – 28. 1. 1958.

³²⁴ Tognotti, *Altra faccia di Venere*, S. 227–229.

³²⁵ Camera, *Discussioni*, XLV, S. 39419–39420 – 29. 1. 1958.

³²⁶ Pitch, *La sessualità, le norme, lo Stato*, S. 24; *Il Tempo* 30 (1958), S. 2 – 30. 1. 1958; vgl. *Osservatore romano* 23 (1958), S. 6 – 29. 1. 1958.

³²⁷ Legge n° 75, 20. 2. 1958: *Abolizione della regolamentazione della prostituzione e lotta contro lo sfruttamento della prostituzione altrui*, in: Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana 55 (1958), S. 906–908 – 4. 3. 1958.

ten zu schließen (Art. 1–2). Zugrundeliegende Mietverträge konnten mit sofortiger Wirkung entschädigungslos gekündigt werden (Art. 13). Zuhälter und Bordellwirte riskierten fortan eine Haft von zwei bis sechs Jahren, inklusive einer Geldstrafe von 500.000 bis 20.000.000 Lire. Die Sanktionen richteten sich gegen jeden, der von der Prostituierung anderer profitierte. Aber auch ohne nachweisbare Einnahmen machte sich strafbar, wer andere zur Prostitution anstiftete, Frauen für das In- oder Ausland rekrutierte oder sich in einer entsprechenden Organisation engagierte (Art. 3). Bei Androhung oder Anwendung von Gewalt konnte das Strafmaß verdoppelt werden; gleiches galt, wenn die betroffene Person minderjährig, verwandt, anvertraut oder drogenabhängig war (Art. 4). Unverändert blieben die Artikel, die zuletzt in der Kammer für Erregung gesorgt hatten. Gegen Prostituierte konnte nur noch vorgegangen werden, wenn sich diese im öffentlichen Raum sittenwidrig verhielten oder wenn sie Passanten direkt ansprachen (Art. 5). Jede Form der Registrierung war fortan verboten (Art. 7); das heißt den individuellen Freiheitsrechten wurde mehr Gewicht beigemessen als dem Schutz der öffentlichen Gesundheit. Das Gesetz schaffte die Reglementierung ab, nicht die Prostitution. Verbessert werden sollten aber die Rahmenbedingungen, um den Betroffenen den Ausstieg aus dem Gewerbe zu erleichtern. So wurde das Innenministerium etwa verpflichtet, Einrichtungen (*istituti di patronato*) zu schaffen, in denen ehemalige Prostituierte Zuflucht und Unterstützung finden konnten. Die Finanzierung übernahm der Staat (Art. 8–9). Der Reintegration diente auch der verordnete Schuldenerlass; alle Geldverpflichtungen, die ehemalige Prostituierte gegenüber Bordellwirten hatten, wurden für nichtig erklärt – wegen unerlaubter Rechtsgrundlage (Art. 14). Um den Umgang mit Prostituierten humaner zu gestalten, sollte ein weibliches Polizeikorps gebildet werden, das schrittweise und im Rahmen seiner Möglichkeiten langfristig im Gebiet der Sittlichkeit und Prostitution zum Einsatz kommen würde (Art. 12). Schlussendlich wurden alle Bestimmungen, die mit dem Gesetz in Widerspruch standen, für ungültig erklärt (Art. 15).

Angesichts der Zeit, die seit der Vorlage des ersten Entwurfs vergangen war, kam die Beschlussfassung vom Januar 1958 schnell und überraschend zustande. Daraus den Schluss zu ziehen, die *Legge Merlin* sei unüberlegt und voreilig verabschiedet worden, wäre jedoch falsch; die letzte nennenswerte Veränderung hatte der Text im März 1952 erfahren. Keine der nachfolgenden Debatten hinterließ inhaltlich Spuren. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Gesundheitsfürsorge waren spätestens ab 1956 alle Bedingungen erfüllt, um die Reglementierung abzuschaffen.